GESETZBLATT FÜR DAS KÖNIGREICH BAYERN

Bavaria (Kingdom)

Digitized by Google

University of Virginia
Libraries

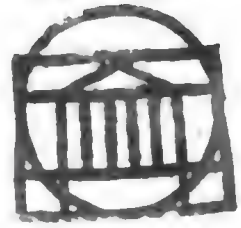

10:1121775(7)

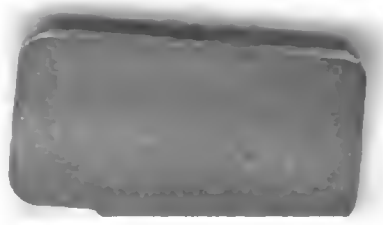

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1843.

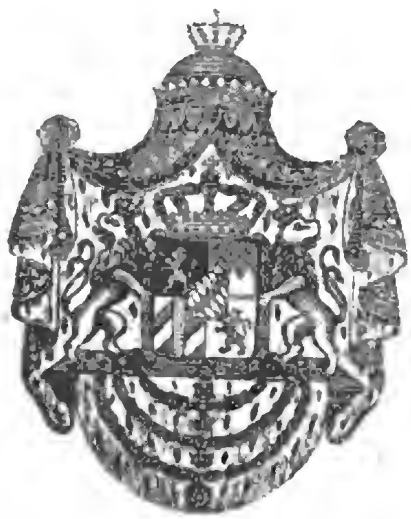

München.

Digitized by Google

ALD
JN
4164
.B33
1843

Druck der Rösl'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, den 23. Januar 1843.

Inhalt:

Gesetz, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend.

Gesetz,

die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Wenn ein Abgeordneter zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung in der Zwi-

Digitized by Google

schenzeit von der einen zu der anderen allgemeinen Wahl der Abgeordneten verstorben, oder gemäß der Bestimmungen der Verfassungs-Gesetze aus der Kammer getreten, und bei erfolgender Versammlung der Stände des Reiches kein — aus der jüngsten Wahl hervorgegangener und gültig gewählter Ersatzmann mehr vorhanden ist, der an die Stelle des Verstorbenen oder Ausgetretenen in die Kammer einberufen werden kann, so hat eine Zwischenwahl zur Ernennung eines neuen Abgeordneten an die Stelle des Abgegangenen Statt zu finden.

Artikel II.

Jede solche Zwischenwahl ist auf die Klasse und auf den Regierungs-Bezirk, welchem der ausgetretene Abgeordnete angehört hatte, so wie auf die eröffnete Stelle zu beschränken, und der neue Abgeordnete dabei nur für jenen Zeitraum zu wählen, welcher bis zu dem Eintritte der nächsten allgemeinen Wahlen noch abzulaufen hat. Bis zu diesem Zeitpunkte haben diejenigen, welche bei der Zwischenwahl dem Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen, für die Classe und den Regierungsbezirk die Ersatzmänner zu bilden.

Artikel III.

Die Zwischenwahl wird bei den Klassen der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, und der Universitäten, von den zur Zeit dieser Wahl wahlberechtigten Mitgliedern der Klassen, in jenen Städten, welche durch eigene Abgeordnete vertreten sind, von den eben in verfassungsmäßiger Wirksamkeit stehenden Magistraten und Gemeinde-Bevollmächtigten, und bei den übrigen Classen von den aus der letzten Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung hervorgegangenen Wahlmännern vorgenommen.

Haben sich in der Zwischenzeit Abgänge unter diesen Wahlmännern durch Todesfall, oder durch den Verlust der zur Wahlfähigkeit verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften ergeben, so sind solche Abgänge vorerst durch besondere Wahlen in dem oder den betreffenden Wahlbezirken der betheiligten Klasse zu ersetzen.

Artikel IV.

Bei der Zwischenwahl der Abgeordneten, so wie der Wahlmänner, finden die in dem Titel I. der zehenten Verfassungs-Beilage für die Wahlen gegebenen allgemeinen und besonderen Vorschriften volle Anwendung.

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender

Digitized by Google

Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der durch Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben, München den 18. Jänner 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Reinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs
Der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, den 23. Januar 1843.

Inhalt.

Gesetz, die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betreffend.

Gesetz,

die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, in so ferne die von mehreren Mitgliedern des teutschen Bundes beabsichtigten Unterhandlungen zur Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar in der Eigenschaft eines gemeinschaftlichen und bleibenden teutschen National-Denkmales zu dem gewünschten Ziele führen

Digitized by Google

sollten, der zur Erwerbung, Erhaltung und Beaufsichtigung dieses gemeinschaftlichen teutschen National-Denkmales erforderliche Bedarf mit der auf Bayern treffenden Rate, unter Vorbehalt einstiger näherer Nachweisung, aus der Staatskasse bestritten werde

Gegeben, München den 18. Jänner 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs
Der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 3.

München, den 14. März 1843.

Inhalt:

Gesetz über die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten.

Gesetz

über die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bezüglich der Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Abänderung des §. 11. Abs. 2. des Gesetzes über das Staats-Schuldenwesen vom 28. Dezember 1831, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Alle von nun an in baarem Gelde bei den Staats-Schuldentilgungs-Cassen

Digitized by Google

neu zur Anlegung gelangenden Amtsbürgschafts-Capitalien sollen der Verzinsung von drey und einem halben Procent unterliegen.

Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetz-Blatt in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München den 7. März 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Wise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Reinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs
Der expedirende geheime Secretär
J. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, den 19. April 1843.

Inhalt:

Gesetz, die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastes in München betr.

Gesetz,

die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastes in München betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Es soll ein, der Civil-Liste des Königs einzuverleibender Palast in der Haupt- und Residenz-

Digitized by Google

Stadt München erbaut und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungs-Kosten ein für allemal eine Aversal-Summe von einer Million Gulden aus den Erübrigungen der Vorjahre bestimmt werden.

Artikel II.

Dem Könige steht zu, diesen Palast nach Seinem Ermessen einem Mitgliede des Königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen.

Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staats-Grund-Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civil-Liste betreffend, betrachtet werden, und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.

Gegeben, München den 11. April 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Eisc. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, den 19. April 1843.

Inhalt:

Gesetz, die Befreiung der Befestigungs-Werke und militärischen Gebäude der deutschen Bundes-Festungen von den Steuern betr.

Gesetz,

die Befreiung der Befestigungs-Werke und militärischen Gebäude der deutschen Bundes-Festungen von den Steuern betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Den Befestigungs-Werken und militärischen Gebäuden der auf Bayerischem Gebiete mit Zustimmung des Königs errichteten und errichtet wer-

Digitized by Google

denden deutschen Bundes-Festungen soll die Steuerfreiheit zustehen.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 11. April 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, den 14. August 1843.

Inhalt:

Gesetz, die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung betreffend.

Gesetz,

die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes, welcher der Universität Erlangen aus der in das laufende Verwaltungs-Jahr

Digitized by Google

fallenden Säkularfeier ihrer Stiftung erwachsen wird, soll derselben ein besonderer Zuschuß von Fünftausend Gulden aus den Staatseinnahme-Ueberschüssen der IV. Finanzperiode geleistet werden.

II.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Brückenau, am 8. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, den 6. September 1843.

Inhalt:

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

Abschied

für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluße des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Stände-Versammlung, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

I. Abschnitt

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

§. 1.

Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung mit Genehmigung der von

Digitized by Google

den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen unterm 18. Jänner d. J. sanctionirt, und durch das Gesetz-Blatt vom 23. Jänner d. Js. (Stück 1.) bereits bekannt machen lassen.

§. 2.

Die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar unter dem 18. Jänner d. Js. sanctionirt und durch das Gesetz-Blatt vom 23. Jänner d. Js. (Stück 2.) bereits bekannt machen lassen. Dem beigefügten Wunsche:

„daß die für die Unterhaltung, Beaufsichtigung und Nutzbarmachung der Stiftung erforderlichen jährlichen Mittel nicht durch wiederkehrende Beiträge, sondern durch Bildung eines angemessenen, ein- für allemal zusammenzuschießenden Kapitalstockes gesichert werden,"

werden Wir bei den mit den übrigen betheiligten Regierungen hierüber zu pflegenden Verhandlungen die geeignete Bedachtnahme zuwenden lassen.

§. 3.

Die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten betreffend.

Das Gesetz über die Verzinsung der Dienstescautionen der Beamten ist am 7. März d. Js. von Uns sanctionirt, und auch bereits durch das Gesetz-Blatt vom 14. März d. Js. (Stück 3.) verkündet worden.

Dem aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachten Wunsche,

„daß den cautionspflichtigen Beamten freigestellt werde, die Cautionen durch Hypotheken oder Bürgschaften zu leisten,"

haben Wir aus überwiegenden administrativen Rücksichten Unsere Genehmigung nicht ertheilen können.

§. 4.

Die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betreffend.

Der Gesetz-Entwurf über die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München ist in der von den Ständen vorgeschlagenen Fassung unterm 11. April d. Js. von Uns zum Gesetze erhoben, und letzteres im Gesetz-Blatte vom 19. April d. J. (Stück 4.) verkündet worden.

§. 5.

Die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundes-Festungen von den Steuern betreffend.

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 11. April d. J. sanctionirten Gesetzes über die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundes-Festungen von den Steuern ist durch das Gesetz-Blatt vom 19. April d. Js. (Stück 5.) erfolgt.

§. 6.

Die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeyer ihrer Stiftung betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeyer ihrer Stiftung unter dem 8. August d. J. sanctionirt, und durch das Gesetz-Blatt vom 14. August d. Js. (Stück 6.) bereits bekannt machen lassen.

Digitized by Google

§. 7.

Die Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend.

Wir ertheilen dem Gesetz-Entwurfe die Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend mit der von den Ständen beantragten Modifikation Unsere Genehmigung, und dem hiernach angefertigten, unter Ziffer I. anliegenden Gesetze Unsere Sanction. Beilage I.

Dem an Uns gebrachten Wunsche, es möge auf angemessene Entschädigung derjenigen Unterthanen Bedacht genommen werden, welche Abgaben und Leistungen, dergleichen für die Grundholden des Staates durch die Einführung der Personal- und Gewerbssteuern aufhören, an Gutsherren, Corporationen und Stiftungen noch ferner zu entrichten haben; werden Wir die mit den bestehenden Gesetzen vereinbare Berücksichtigung zuwenden.

§. 8.

Die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Bexbacher-Eisenbahn betreffend.

Wegen Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn haben Wir dem den Ständen des Reiches vorgelegten Gesetzes-Entwurfe mit den begutachteten Modifikationen Unsere Sanction ertheilt, und werden auch den damit verbundenen Antrag, daß der Regierung die Einlösung des Eigenthums der Bahn und ihrer Zugehörungen nach Ablauf der ersten 25 Jahre auf billige Grundsätze vorbehalten werde, geeignet berücksichtigen lassen.

Das Gesetz ist als Beilage II. angefügt. Beilage II.

§. 9.

Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten des Eisenbahnbaues von der Reichs-Gränze bei Hof nach Lindau betreffend.

Den Gesetzes-Entwurf über die Eisenbahn von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau erheben Wir in der, von den Ständen modifizirten Fassung durch Unsere Sanction zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer III. hiebei folgen. Beilage III.

§. 10.

Die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisions-Gerichtes betreffend.

Den Gesetz-Entwurf, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend sanctioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und lassen hierüber das unter Ziffer IV. anliegende Gesetz ausfertigen. Beilage IV.

Den bei dieser Gelegenheit an Uns gebrachten ersten Antrag, welcher eine theilweise Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmung über die Hinterlegung der Kassations-Denkschriften bezweckt, werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen lassen.

Dem weiteren Antrage, die Berufung mehrerer der pfälzischen Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung praktisch kundiger Mitglieder an den Kassationshof, so wie die Ständigkeit derselben betreffend, stehet die Bestimmung des Tit. VII. §. 19. der Verfassungs-Urkunde entgegen. Uebrigens haben Wir bereits beides, insoweit Wir es für angemessen, und mit den übrigen Geschäfts-Verhältnissen des Oberappellations-Gerichtes vereinbar erachtet haben, bei der Besetzung und Formation des Kassationshofes jederzeit berücksichtiget.

Digitized by Google

§. 11.

Die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanz-Periode betreffend.

Den an die Stände gebrachten Gesetzes-Entwurf, die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betreffend, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern sanctionirt, und erlassen demnach das unter Ziff. V. anliegende Gesetz.

Beilage V.

Auf die in dem Gesammt-Beschlusse über dieses Gesetz von den Kammern gestellten Anträge erwiedern Wir:

1) In Beziehung auf die Befreiung der Wagen der Reisenden und Lohnkutscher von der Eingangs-Abgabe ist bereits die erforderliche Anweisung an die äußern Zollbehörden erlassen worden.

2) Der auf den Eingangs-Zollsatz für Baumwollen-Garn bezügliche Wunsch wird fortan reiflicher Erwägung mit Rücksicht auf die hier in Mitte liegenden verschiedenartigen Interessen mehrerer Industrie-Zweige unterstellt bleiben.

3) Ob die Fabrikation lederner Handschuhe eines erhöhten Zollschutzes bedürfe, wird in Erwägung gezogen werden.

4) und 5) Die Regulirung der Durchgangs-Zölle auf den verschiedenen Straßenstrecken wird fortan, wie bisher, sorgfältigst nach Maaßgabe der gewerblichen Landes-Interessen sowohl, als mit Berücksichtigung der bezüglichen Verhältnisse zu den übrigen Vereinsstaaten beachtet werden.

6) Wir haben die große Wichtigkeit der Leinen-Industrie für den National-Wohlstand stets erkannt, und werden auf die Beschützung und Förderung derselben, sowohl bei den Verhandlungen über den Zolltarif, als auch nach Umständen auf dem Wege besonderer Unterstützung Bedacht nehmen.

§. 12.

Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

A. Wir haben den Ständen des Reichs

I. den Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten über die Verlängerung des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 nebst den damit in Verbindung stehenden Uebereinkünften:

1) Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers vom 8. Mai 1841, deren Vollzug Unsere Verordnung vom 19. August 1841 anordnet,

2) die vereinbarten Normen, die Uebergangsabgaben betreffend, bekannt gemacht durch Unsere Verordnung vom 16. Dezember 1841,

3) die vereinbarten Grundsätze über die Anwendung des Vereins-Zolltarifs beim Eintritte einer neuen Tarifs-Periode oder die Abänderung einzelner Tarifs-Sätze vom 27. Dezember 1841, —

4) die veränderten Bestimmungen der Eingangszölle auf Zucker, bekannt gemacht unterm 18. Jänner 1842,

5) die besondere Uebereinkunft wegen einstweiliger Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände, bekannt gemacht durch Unsere Verordnung vom 31. Oktober 1842; —

II. die Vereinbarungen:

1) die Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem

Digitized by Google

innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben betreffend, bekannt gemacht am 23. Dezember 1841,

2) die Supplementar-Artikel XIV. und XV. der Rheinschifffahrts-Convention betreffend, bekannt gemacht unterm 24. Dezember 1841;

II. die Verträge:

1) zwischen den Staaten des teutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom $\frac{19}{22}$. Oktober 1840, —

2) mit Hannover und Oldenburg, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich braunschweigischer Landestheile betreffend vom 16. Dezember 1841, —

3) mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend, vom 17. Dezember 1841,

4) die Erweiterung der Münzkonvention betreffend vom 1. Juli 1842; —

IV. die neuen Verträge über Zollanschlüsse zwischen den Zollvereins-Staaten und

1) dem Fürstenthume Lippe vom 18. Oktober 1841,

2) dem Herzogthume Braunschweig vom 19. Oktober 1841,

3) der Grafschaft Schaumburg vom 13. November 1841,

4) dem Fürstenthume Pyrmont vom 11. Dezember 1841 und

5) dem Großherzogthume Luxemburg vom 8. Februar 1842 —

zur Anerkennung bezüglich der den ständischen Wirkungskreis berührenden Punkte — mittheilen lassen, welche auch durch die Gesammtbeschlüsse der beiden Kammern erfolgt ist. —

B. Wir genehmigen die Gesammtbeschlüsse der Stände hinsichtlich der die Zoll-Verhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, nämlich die Befugnisse

I. die Verminderung oder auch Aufhebung so wie die Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zollvereins-Verträge sich desfalls für sich oder auch zur Verständigung mit andern Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden wollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage und Zustimmung im Hinblicke auf die Bestimmung des Abschiedes vom 15. April 1840 Ziff. I Beschlüsse über die Gesetzentwürfe Lit. N. 1. — die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend — zu verfügen; —

II. Nach Erforderniß hervortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins jene besondern finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem Beifügen, — daß — wie zu I. bereits angeführt ist, — nach Maaßgabe der Beziehung auf den ständischen Wirkungskreis, die Vorlage solcher Momente bei der

Digitized by Google

nächsten Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe; —

III. Im Hinblicke auf die speziellen Verhältnisse, die Lage und den Verkehr der Exclave Kaulsdorf mit dem Gebiete des Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereins, zum Zwecke der Herstellung eines völlig freien Verkehres zwischen dieser bayerischen Exclave und den Ländern des genannten Zoll- und Handels-Vereins diejenigen Verschiedenheiten zu beseitigen, welche dermalen noch hinsichtlich der Gesetzgebung über die indirekten Auflagen daselbst gegenseitig bestehen; demnach insbesondere diejenigen Maaßregeln zu treffen, wodurch eine völlige Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung über die Besteuerung der Branntwein- und Bier-Fabrikation erzielt werden kann, ebenfalls unter den bei den Postulaten 1. und 2. gedachten Vorbehalten.

Auf die in dem Gesammtbeschluße von den Kammern ausgedrückten Wünsche:

1) wegen der Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen und Strömen, welche das Gebiet des teutschen Bundes oder verschiedener Zollvereins-Staaten durchziehen, sodann

2) wegen Abschließung von Verträgen mit den überseeischen Staaten — werden Wir den geeigneten Bedacht nehmen;

3) wegen Erweiterung des teutschen Zollvereins aber gerne mitwirken, um das mit Unseren eigenen Wünschen übereinstimmende Ziel nach Möglichkeit zu erreichen.

4) Wegen Herstellung und Veröffentlichung einer möglichst genauen Statistik von Bayern — sind die geeigneten Einleitungen bereits getroffen.

§. 13.

Die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanz-Periode 1843/49 betreffend.

Dem Gesetz-Entwurfe über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanz-Periode pro 18$\frac{4}{9}$ haben Wir auf die erfolgte Zustimmung der Stände des Reiches Unsere Sanction ertheilt, und hiernach das unter Ziff. VI. beiliegende Gesetz ausfertigen lassen. — Beil. VI.

Auf die hiebei gestellten Anträge erwiedern Wir Folgendes:

1) durch den Antrag

„daß die nach vollständiger Deckung der budgetmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse und der von Uns genehmigten Wünsche und Anträge sich etwa noch ergebenden Ueberschüsse der V. Finanz-Periode zum Dienste der Eisenbahn von der Reichsgränze bei Hof bis Lindau innerhalb der in dem Gesetze über diesen Eisenbahnbau festgesetzten Maximal-Summe verwendet werden" —

sind die Stände Unseren landesväterlichen Absichten, möglichst ohne Vermehrung der Staatsschuld den Bau der Eisenbahnen zu fördern, in erfreulicher Weise entgegengekommen. Wir werden diesem Antrage soweit solches ohne Hintansetzung anderer dringender Landes-Bedürfnisse geschehen kann, Erfüllung gewähren,

2) Dem Antrage:

„durch Revision des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828. oder wie immer anders, sey es auf legislativem Wege oder im Wege der Vollzugs-Verordnung zu versuchen, ob nicht dem durch dasselbe, insbesondere durch die Vollzugsart der §§. 3., 4. und 18. hervorgerufenen Mißstande könne abgeholfen werden" —

Digitized by Google

werden Wir die verdiente Aufmerksamkeit zuwenden.

§. 14.

Die besondern Gesetz-Entwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungs-Bezirke für die Jahre $18\frac{4}{44}$, $18\frac{4}{45}$ und $18\frac{4}{46}$ zu erhebenden Kreis-Umlagen betreffend.

Den von den Ständen über die besondern acht Gesetz-Entwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungs-Bezirke für die Jahre $18\frac{4}{44}$, $18\frac{4}{45}$ und $18\frac{4}{46}$ zu erhebenden Kreis-Umlagen betreffend, gefaßten Gesammtbeschlüssen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und sanctioniren hiernach die unter Ziffer VII. bis XIV. anliegenden acht Gesetze. —

Beil. VII. —XIV.

II. Abschnitt.

Budget.

§. 1.

Den in Gemäßheit der Bestimmungen des Titel VII. §§. 3. und 4. der Verfassungs-Urkunde den Ständen zur Prüfung vorgelegten Budgets, wie solche in den Beilagen Ziffer XV., XVI. und XVII. angefügt sind, nämlich:

Beil. XV., XVI., XVII.

a) der General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode à Conto der Centralfonds,

b) dem Budgetnachtrage,

c) der Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreis-Fonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode

ertheilen Wir hiemit verbindende Kraft und verordnen hierüber, was folgt:

A.

Budget für die Central-Fonds.

a.

Staats-Ausgaben.

§. 2.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst, einschließlich des Reichs-Reservefonds sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 32,036,407 fl. festgesetzt. —

§. 3.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staats-Anstalten bestimmten Etatssummen enthält das Ausgabenbudget in der im Eingange sub a. allegirten Uebersicht.

§. 4.

In Ansehung der unter den Staats-Ausgaben auf die Staatsschuld vorgetragenen Collektivsumme des Bedarfs-Voranschlages per 8,746,294 fl., welche in 4,366,294 fl. für die Zinskasse, in 880,000 fl. für die Tilgungskasse, in 2,700,000 fl. für die Pensions-Amortisationskasse, und in 800,000 fl. für die Ingolstädter-Festungsbaudotations-Kasse zerfällt, richtet sich die nähere Regulirung der Dotations-Verhältnisse und Beträge ganz in der bisherigen Weise nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vom 11. September 1825 über die Errichtung der Pensions-Amortisationskasse, vom 28. Dezember 1831, das Staats-Schuldenwesen betreffend, und vom 1. Juli 1834, über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt, wodurch die in den ständischen Verhandlungen angeregte Bud-

Digitized by Google

get-Differenz von 188,440 fl. ihre gesetzliche Behandlung findet.

§. 5.

Dem königl. Justizministerium werden zur Bestreitung außerordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung, wie bisher jährlich 6000 fl. aus dem Reichs-Reservefond zur Disposition gestellt.

§. 6.

Ebenso werden dem Etat für die aktive Armee zu jährlich 6,000,000 fl. die Budget-Ansätze der Naturalien, welche darunter mit 40,146 Schäffel 1½ Metzen Roggen, und 98,905 Schäffel 5 Metzen Haber, im Geldanschlage von 696,708 fl. 12½ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem Reichsreservefonde zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen. —

b.

Staats-Einnahmen.

§. 7.

Zur Bestreitung der sub §. 2. bestimmten Staats-Ausgaben sind dem Finanzministerium die in dem Einnahmen-Budget gemäß der im Eingange ad a. allegirten General-Uebersicht voranschlägig festgesetzten Einnahmen mit 32,036,407 fl. zugewiesen.

§. 8.

Ueber die Erhebung der darin begriffenen direkten Steuern gibt das hiefür erlassene Gesetz in den sechs nächsten Verwaltungs-Jahren vom 1. Oktober 1843 bis letzten September 1849 Maaß.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinszolltarif mit Rücksicht auf die diesfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen zu geschehen.

B.

Nachtrag zum Budget der V. Finanz-Periode.

§. 9.

Aus den bis zu dem Schlusse der IV. Finanzperiode sich ergebenden Erübrigungen der Vorjahre sind vor Allem die sämmtlichen, dieser Periode noch angehörigen Ausgaben und Leistungen zu bestreiten. Der hiernach noch übrigbleibende, in dem Budgetnachtrage auf 5,660,779 fl. veranschlagte verwendbare Bestand ist in dem Betrage, welchen die Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$ nachweisen wird, auf die V. Finanzperiode in Einnahme überzutragen, und es sind hieraus die in dem Budgetnachtrage darauf hingewiesenen Ausgaben nach den dort bemerkten Summen zu decken. —

§. 10.

Die Summe von 300,000 fl, welche in Folge des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 der IV. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die V. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der VI. Finanzperiode verfügbar zu stellen ist.

Digitized by Google

§. 11.

Nachdem die Nothwendigkeit der bisherigen Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Dienste der II., III. und IV. Finanzperiode bei dem Umstande, daß die diesen verschiedenen Perioden bestimmt zugewiesenen Ausgaben mit dem Schlusse der IV. Finanzperiode und resp. in den Rechnungen derselben zur Realisirung gelangen, und daß ferner diejenigen ausgablichen Verwendungen in der V. Finanzperiode, welche aus den am Schlusse der IV. Finanzperiode bestehenden Einnahme-Ueberschüssen geschöpft werden, auf den Bestand dieser Ueberschüsse der Vorjahre überhaupt und ohne besondere Trennung hingewiesen sind, dadurch für die Zukunft weggefallen ist, so sollen nunmehr sämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der IV. Finanzperiode et retro vereinigt, unter der Beobachtung der übrigen rechnungsinstruktionsmäßigen Bestimmungen vorgetragen, und nur die Einnahmen und Ausgaben des Bestandes der Vorjahre der V. Finanzperiode davon gesondert auf die bisherige Weise behandelt werden.

C.

Besondere Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode betreffend.

§. 12.

Die Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$ sind mit der in Einnahme und Ausgabe gleich abschliessenden Summe von 4,642,669 fl. in der im Eingange sub c. allegirten Uebersicht enthalten.

D.

Anweisungen à Conto etwaiger Ueberschüsse resp. Mehreinnahmen aus der IV. und in der V. Finanzperiode.

§. 13.

Aus den sich ergebenden Einnahme-Ueberschüssen der V. Finanzperiode und beziehungsweise aus dem Reichs-Reservefond ist zunächst der Matrikularbeitrag für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit jährlichen 213,889 fl. 43 kr. zu entnehmen.

§. 14.

Deßgleichen wird auf eben solche Einnahme-Ueberschüsse die Ausgleichung des Budgets-Differenz-Betrages überwiesen, dessen im §. 4. bei der Dotation der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erwähnt ist.

§. 15.

Wir haben die in dem Nachtrage zu dem Budget der V. Finanzperiode für Straßen-, Wasser- und Landbauten ausgesetzte, aus den Einnahme-Ueberschüssen der IV. Finanzperiode zu schöpfende Summe von 450,779 fl. auf die Summe von 1,000,000 fl. zu erhöhen, somit noch weiter zu den gedachten Zwecken 549,221 fl. mit der Bestimmung zu bewilligen geruht, daß von besagten 1,000,000 fl.

500,000 fl. für den Straßenbau- und
500,000 fl. für den Landbau-Etat

angesetzt werden sollen.

§. 16.

Aus den etwaigen, nicht für andere dringende Bedürfnisse zu verwendenden Einnahme-

Digitized by Google

Ueberschüssen der V. Finanzperiode bewilligen Wir ferner einen außerordentlichen Zuschuß von 400,000 fl. des Jahres, welcher in nachfolgender Weise vertheilt werden soll:

a) für Industrie und Kultur	50,000 fl.
b) Straßen- und Wasserbauten	180,000 fl.
c) Landbauten und Heilbäder	140,000 fl.
d) Schulhausbauten und sonstige Schulbedürfnisse	30,000 fl.

§. 17.

Endlich bleibt auf die nach Bestreitung aller ordentlichen und außerordentlichen budgetmäßigen Ausgaben noch aufkommenden Erübrigungen der IV. und die eventuellen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode auch das nachträglich eingebrachte, und von den Ständen des Reiches anerkannte Postulat für den Ludwigkanal mit der Summe von 2,611,745 fl. hingewiesen. —

§. 18.

Jeder Minister bleibt verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

E.

Auf die bezüglich des Budgets geäußerten dessen Ziffer berührende Wünsche und Anträge, beschließen Wir, was folgt:

I.

Wünsche und Anträge zum Central-Fonds-Budget.

§. 19.

Es wird jederzeit ein Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt seyn, allen jenen Staatsbedürfnissen, von deren Begründung Wir Uns überzeugen, nach dem Maaße des wahren Bedarfes auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege die gebührende Befriedigung zu gewähren, insoweit solches nur immer mit der nicht minder wichtigen Rücksichtnahme auf die Aufrechthaltung der Ordnung im Staatshaushalte vereinbar ist. —

Wir wollen demnach auf die Anträge Unserer Stände und nach näherer Prüfung der zu Grunde liegenden Verhältnisse unter der bedingenden Voraussetzung, wenn ein Ueberschuß der Staatseinnahmen in dem erforderlichen Maaße sich wirklich ergiebt, und nicht durch andere dringendere Staatsbedürfnisse in Anspruch genommen wird, genehmigen:

a) daß für die Bedürfnisse der Landes-Universitäten ein besonderer Zuschuß in dem Betrage von 9000 fl. des Jahres, vielmehr nach Abzug jener 3510 fl., welche in dem Central-Fonds-Budget unter der Position „Erziehung und Bildung" für die Baderschulen ausgesetzt worden waren, und die Wir nach der mittlerweile erfolgten Auflösung besagter Schulen als verfügbar hiemit den Bedürfnissen Unserer Landes-Universitäten zugewiesen haben wollen, in dem Betrage von 5490 fl. des Jahres aus etwaigen Mehr-Einnahmen der V. Finanzperiode verwendet, —

b) daß für die Anstellung zweiter Nebenbeamten bei jenen Landgerichten des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg, wo solche durch die Seelenzahl der Bevölkerung nach Analogie der für die übrigen diesseits-rheinischen Theile Unseres Reiches bestehenden Verordnungen begründet erscheint; — dann für die Verbesserung des Dienstes-Einkommens der Landrichter, wo das Bedürfniß einer solchen sich hervorthut, eine Summe

Digitized by Google

von 30,000 fl. des Jahres auf die besagten Mehreinnahmen angewiesen, endlich

c) daß der von Uns bereits durch §. 16. des II. Abschnittes gegenwärtigen Abschiedes für die Studienanstalten und teutschen Schulen Unseres Reiches eventuell bewilligte außerordentliche Zuschuß von 30,000 fl. auf den Betrag von 90,000 fl. des Jahres gleichfalls à Conto der etwaigen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode erhöhet werde.

Hiemit verbinden Wir jedoch folgende Bestimmungen:

Zu a)

Wir werden in jedem Jahre bestimmen, welche Unserer Landes-Universitäten an dem bewilligten außerordentlichen Zuschusse Theil zu nehmen haben, und welcher Betrag einer jeden zur Theilnahme Berufenen anzuweisen sey.

Zu b)

Nachdem den Unterfränkisch-Aschaffenburgischen Kreisfonds, gegenüber jenen der übrigen Regierungsbezirke diesseits des Rheins eine beträchtlich höhere Summe für Taggebühren der in außerordentlichen Fällen zur Aushilfe an einzelnen Landgerichten zu verwendenden Funktionäre nur aus dem Grunde zugewiesen ist, weil bei den Landgerichten im Bezirke des vormaligen Großherzogthums Würzburg zweite Nebenbeamte nicht angestellt sind, so behalten Wir Uns vor, diese Summe mit Rücksicht auf den künftigen Bedarf und auf die den Kreisfonds der andern diesseits-rheinischen Regierungsbezirke für den gleichen Zweck zugetheilte Dotation abzumindern und den Ueberschuß für die Besoldung der aufzustellenden zweiten Nebenbeamten zu verwenden.

Nicht minder behalten Wir Uns vor, bei sämmtlichen Nebenbeamten der Landgerichte im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, in so weit solches nicht ohnehin schon geschehen ist, oder zur Zeit wohl erworbene Rechte der Betheiligten entgegenstehen, das für die Beamten gleicher Kategorie in den übrigen Theilen Unseres Reiches bestehende Besoldungs-Regulativ einführen zu lassen.

Nur der hiernach noch ungedeckt bleibende Bedarf für die Besoldung der neu anzustellenden zweiten Landgerichts-Nebenbeamten soll auf den von Uns eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschuß von 30,000 fl. des Jahres angewiesen, und um eben diesen Betrag der an die Unterfränkisch-Aschaffenburgischen Kreisfonds zu leistende ordentliche Aerarial-Zuschuß erhöht werden.

Was sodann an dem ebenerwähnten außerordentlichen Aerarialzuschusse noch übrig bleibt, werden Wir der nach Art. III. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 für unständige Bezüge der Landrichter ausgesetzten Summe hinzuschlagen lassen, und die Vertheilung unter den einzelnen Regierungsbezirken alljährlich festsetzen.

Zu c)

Wir vermögen gegenüber dem klaren Wortlaute der bestehenden Gesetze eine Verbindlichkeit der Staatskasse zur Erhöhung der bis jetzt verabreichten allgemeinen Schuldotation um so minder anzuerkennen, als den verpflichteten Gemeinden bereits durch die von Uns in dem Finanzgesetze vom 28. December 1831 bewilligte Erhöhung jener Dotation um 244,000 fl. des Jahres eine sehr beträchtliche Erleichterung gewährt worden ist.

Wenn Wir nun auch, den Anträgen Unserer Stände entgegenkommend, und das Bestehen des Bedürfnisses, so wie die momentanen, der alsbaldigen Deckung desselben, aus Gemeinde-Mitteln entgegenstehenden Schwierigkeiten anerkennend, gerne einen weiteren außerordentlichen Aerarial-Zuschuß von 90,000 fl. des Jahres für die hier in Frage stehenden Uns vorzüglich angelegenen Zwecke auf

Digitized by Google

die Dauer der V. Finanz-Periode eventuell bewilliget haben, so wollen Wir doch, und machen sowohl Unser Ministerium des Innern als Unsere Regierungs-Präsidenten dafür verantwortlich, daß überall, wo solches ohne Ueberlastung der gesetzlich hiezu verpflichteten Gemeinden geschehen kann, die örtlichen Schulbedürfnisse aus Gemeinde-Mitteln befriediget und die örtlichen Schulfonds allmählig mit eigenem Vermögen ausgestattet werden, dann, daß in jenen Städten und Märkten, wo eigene Studienanstalten bestehen, sorgfältige Bedachtnahme auf ständige Dotation dieser Anstalten, mit Berücksichtigung der aus dem Besitze solcher Anstalten den Städten und Märkten zugehenden großen Vortheile, eintrete.

Die künftigen Besoldungen der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten werden Wir durch besondere Entschließung festsetzen.

Was sodann in jedem Jahre als außerordentlicher, auf dem gesetzlichen Wege ohne Ueberlastung der einzelnen Gemeinden nicht zu deckender Bedarf sich herausstellt, werden Wir einem jeden Regierungsbezirke alljährlich aus dem eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschusse von 90,000 fl. während des Laufes der V. Finanzperiode zuweisen lassen.

§. 20.

Wir haben bisher schon bei der Besetzung der Kammern des Innern Unserer Kreisregierungen auf die angewachsenen Geschäfts-Anforderungen gebührende Rücksicht genommen, und den durch die Verordnung vom 17. Dezember 1825 festgesetzten Normalstatus allmählig um ein Beträchtliches erhöhet.

§. 21.

Während Wir der Ruhestands-Versetzung dienstunfähig gewordener Staatsdiener in allen Fällen, wo das Bestehen der Dienstunfähigkeit nach der deßfallsigen Bestimmung der IX. Verfassungsbeilage dargethan ist, statt zu geben, und dieselbe, was das Interesse des Dienstes erheischt, nicht von dem Quiescenz-Gesuche der betheiligten Staatsdiener abhängig zu machen gewohnt sind, betrachten Wir es zugleich als einen im Interesse des Staatsdienstes nicht minder tief befestigten Grundsatz, nicht zuzulassen, daß entweder auf der einen Seite Vernachlässigung der Dienstes-Pflichten mit dem Deckmantel der Dienstes-Unfähigkeit umhüllt, und die Staatskasse auf solche Weise zur Ungebühr mit Ruhegehalten belastet, oder daß auf der andern Seite die in Folge des wachsenden Alters eintretende Abnahme der Kräfte sofort als Dienstesunfähigkeit behandelt, Staatsdiener, die in langer Laufbahn ihre Kräfte dem Staate mit eifriger und pflichttreuer Hingebung geopfert haben, um solcher Minderung der Arbeitskraft willen, am Abend ihrer Tage dem gewohnten Wirkungskreise auch gegen ihren Wunsch entrückt, und insbesondere den Kollegien die Früchte der gereiften Erfahrung solcher Beamten vor der Zeit entzogen werden.

§. 22.

Bei den über die Ausscheidung des Dienstes- und Standesgehaltes der Staatsdiener gegebenen Vorschriften haben Wir einestheils nur die in dem §. 6. der IX. Verfassungsbeilage ausdrücklich vorbehaltenen königlichen Rechte geübt, anderntheils aber hauptsächlich bezielt, daß der einem jeden Staatsdiener gesicherte Ruhegehalt stets im gerechten Verhältnisse zu den dienstlichen Leistungen des in den Ruhestand Uebertretenden verbleibe, und daß nicht der Unthätigkeit und Nachlässigkeit gleicher Lohn mit dem wahren Verdienste zu Theil werde.

Digitized by Google

Daher bezeichnet auch der nach jenen Vorschriften ausgeschiedene Standesgehalt nur ein Minimum, dessen Erhöhung Wir Uns für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten haben.

§. 23.

Wir werden Unsere Verordnung vom 29. Dezember 1836 einer Revision unterstellen lassen, und hiernach entscheiden, ob und welche Erhöhung des ordentlichen Reisekosten- und Diätenfonds der Kreisregierung Kammer des Innern durch das bestehende dienstliche Bedürfniß geboten sey.

§. 24.

Die Gehilfenfonds der Kreisregierungen Kammer des Innern sind in dem Budget der V. Finanzperiode bereits nach dem Maaße des dargethanen Bedürfnisses erhöht worden.

Außerordentliche Bedürfnisse sollen, wie solches auch bisher schon geschehen, bei gehöriger Nachweisung aus den bestehenden Reserven stets besonders gedeckt werden.

§. 25.

Alle übrigen auf Erhöhung der Ausgaben bei den Centralfonds abzielenden, und in den vorstehenden §§. nicht bereits beschiedenen Anträge und Wünsche, welche von Unseren Ständen in den Gesammt-Beschlüssen über das Budget dieser Ausgaben an Uns gebracht worden sind, werden Wir einer sorgfältigen Erwägung unterstellen.

II.

Wünsche und Anträge zu den Voranschlägen der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode.

§. 26.

Bei der Festsetzung der Regie für die einzelnen Gerichte ist bis jetzt schon der wirkliche Bedarf gehörig berücksichtiget; außerordentliche Bedürfnisse aber sind bei zureichender Rechtfertigung aus den bestehenden Reserven jeder Zeit besonders gedeckt worden.

§. 27.

Wir müssen Anstand nehmen, dem Antrage, die Regiegelder bei den Kreis-, Justiz- und Verwaltungsstellen in dem Maaße zu erhöhen, damit den Präsidien derselben die Mittel gegeben seyen, unbemittelten, jedoch sich gehörig qualifizirenden Accessisten angemessene Unterstützung zufliessen zu lassen, eine Folge zu geben, da hiedurch den erwähnten Accessisten eine nicht zu motivirende Begünstigung vor den bei den Unterbehörden zum Staatsdienste sich vorbereitenden Rechts- und Kameral-Candidaten zugewendet werden würde.

§. 28.

Indem Wir hinsichtlich der die Erhöhung der Etats der Landgerichte à Conto der Kreisfonds bezweckenden ständischen Anträge auf die bereits im §. 19. des gegenwärtigen II. Abschnittes ertheilte Entschließung Bezug nehmen, erwiedern Wir deßfalls noch Folgendes:

Digitized by Google

1) Die Frage, ob und in wie ferne die Anstellung eigener Beamten für die Besorgung der Comptabilitätsgeschäfte der Landgerichte den Interessen des öffentlichen Dienstes zusage, und mit den bestehenden Einrichtungen vereinbar sey, ist schon zu wiederholtenmalen reifer und umfassender Prüfung unterstellt worden. Das Ergebniß dieser Prüfung aber hat jederzeit zur verneinenden Beantwortung der angeregten Frage geführt.

Wir können Uns daher bei dem Mangel neuer Gründe nicht veranlaßt finden, auf diesen bereits erschöpfend verhandelten Gegenstand zurückzukommen.

2) Nach den gesammelten Erfahrungen ist von der weitern Verbreitung der Criminal-Adjunkten weder eine Erleichterung der Landgerichte im Allgemeinen wegen der aus der Führung der General-Untersuchungen, dann der Erledigung der Ersuchschreiben in allen Verbrechens- und Vergehens-Fällen, sowie aus der Führung der Haupt-Untersuchungen bei Vergehen nach wie vor einem jeden Landgerichte erwachsenden und bezüglich der Ersuchschreiben, sodann noch um ein Beträchtliches sich mehrenden Geschäftslast, noch auch eine Abkürzung der Untersuchungen wegen des mit der unvermeidlichen Vervielfältigung der Ersuchschreiben verbundenen Zeitverlustes zu erwarten.

Wir können Uns daher um so weniger bewogen finden, dem dießfalls gestellten Antrage zu entsprechen, als die Organisation der Untersuchungs-Behörden mit der von Unseren Ständen gleichfalls gewünschten Revision des bestehenden Strafgesetzbuches im engen Zusammenhange steht, und der vorgesetzte Zweck wohl nur durch diese Revision zu erreichen ist.

§. 29.

Die Anträge, welche Unsere Stände mit den bezüglich der Erhöhung des Etats für Erziehung und Bildung gestellten, in Verbindung gebracht, haben Wir vor, in reife Erwägung zu nehmen, und nach dem Befunde bei der Vertheilung des eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschusses und innerhalb der Grenzen desselben, so wie bei den sonstigen etwa zu treffenden administrativen Anordnungen geeignet zu berücksichtigen.

§. 30.

Die von den Ständen beantragte Ausscheidung des außerordentlichen Zuschusses von 140,000 fl. des Jahres, welche Wir eventuell auf Rechnung etwaiger Mehreinnahmen in der V. Finanzperiode für Landbauten und Heilbäder bewilligt haben, wird nach näherer Ermittelung des Bedarfs eines jeden der genannten beiden Zwecke erfolgen.

§. 31.

Der Antrag der Stände, — es möge der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse an die 7 ältern Kreise zur ausreichenden Deckung der etatisirten Lasten derselben um 234,062 fl. erhöht werden — ist auf eine Auslegung des Ausscheidungs-Gesetzes vom 17. November 1837 gestützt, welche Wir als gegründet anzuerkennen nicht vermögen. Wir können Uns daher auch, da die Staatskasse durch den in das Budget der Centralfonds eingestellten Netto-Aversal-Zuschuß ihrer aus jenem Gesetze entsprungenen Verbindlichkeiten volles Genüge leistet, zu einer Erhöhung desselben um so weniger veranlaßt finden, als den betheiligten Kreisfonds durch die fortdauernde Ueberweisung der schon nach dem Finanz-Gesetze vom 28. De-

Digitized by Google

zember 1831 hiefür bestimmten Kreis-Umlagen vollständige Deckung aller etatisirten Lasten gegeben ist. —

III. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staats-Einnahmen.

§. 1.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren $18\frac{1}{3}\frac{8}{9}$ und $18\frac{3}{4}\frac{8}{9}$ und $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt in den Jahren $18\frac{3}{4}\frac{1}{9}$, $18\frac{3}{4}\frac{8}{9}$ und $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$.

§. 2.

Ueber den Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, der Pensions-Amortisations-Kasse, und der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Festungsbau-Dotations-Kasse in den Jahren $18\frac{3}{4}\frac{0}{9}$, $18\frac{3}{4}\frac{8}{9}$ und $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ sind den Ständen des Reichs genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen der §§. 11. und 16. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde erfüllt worden.

IV. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten Wünsche und Anträge, insoweit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe und das Budget ihre Erledigung erhalten haben, erwiedern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19. und unbeschadet derselben, was folgt:

A.

Wünsche und Anträge zum Budget,

und zwar

1) zum Centralfonds-Budget:

§. 1.

Dem Antrage der Stände, es möge dem ständischen Archivar eine Summe von 600 fl. des Jahres für die Aufnahme von Gehilfen zur Verfügung gestellt werden, steht zur Zeit der Mangel eines nachgewiesenen Bedürfnisses entgegen.

Für den Bedarf der ständischen Bibliothek aber ist bereits in dem Regie-Etat des ständischen Archives die nöthige Vorsehung getroffen. —

Was die bessere Einrichtung dieser Bibliothek anbelangt, so hat Unser Ministerium des Innern desfalls das Geeignete zu verfügen.

§. 2.

Die schon durch Unsere Verordnung vom 1. Oktober 1830 angeordneten Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung der Baupflicht bei sämmtlichen Cultus-Gebäuden sind ohne Unterbrechung betrieben und fortgesetzt worden. Wenn dieselben bis jetzt noch nicht zu dem erwünschten Ziele gelangt sind, so ist der Grund lediglich in dem Umfange der Arbeit und in den mit der Lösung der Aufgabe auf dem Administrativwege verbundenen unvermeidlichen Schwierigkeiten gelegen. Es wird jedoch die endliche Erledigung dieses wichtigen Gegenstandes, so wie die Beseitigung aller gegründeten Klagen über unzureichende Aus-

Digitized by Google

stattung der Kirchenfabriken, insoweit diese Ausstattung der Staatskasse obliegt, Unserer Obsorge nicht entgehen.

§. 3.

Den Antrag wegen Ergänzung des Ertrages aller gering dotirten katholischen und protestantischen Pfarrpfründen bis zu der Summe von 500 fl. werden Wir, insoweit dabei eine Inanspruchnahme der Staatskasse nicht beabsichtiget ist, in nähere Erwägung nehmen.

§. 4.

Wir haben den an Uns gelangten Bitten wegen Bildung eigener Kirchengemeinden bei Erfüllung der in dem §. 88. der II. Verfassungs-Beilage vorgeschriebenen Vorbedingungen die Willfährde niemals versagt.

Eben so wenig sind die zu einer eigenen Kirchen-Gemeinde noch nicht vereinigten Mitglieder einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft in der Ausübung ihres Gottesdienstes innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Gränzen ihrer desfallsigen Berechtigung jemals gehemmt oder gestört worden.

Wir haben vor, die nachdrucksame Unterstützung, welche Wir den katholischen und protestantischen Kirchen-Behörden bei ihren auf Förderung wahrer Religiosität und auf Bekämpfung des Unglaubens gerichteten Bestrebungen stets in gleichem Maaße haben angedeihen lassen, denselben auch künftig bei allen eben dahin abzielenden Bitten und Anträgen angedeihen zu lassen, soferne dabei der Boden der bestehenden Gesetze nicht verlassen wird, dessen Bewahrung Uns hier, wie überall, heilige Regentenpflicht ist.

§. 5.

Wir haben der Geistlichkeit der Pfalz durch die aufs Neue bewilligte und in das Budget der V. Finanzperiode eingestellte namhafte Summe zur Verbesserung ihres Einkommens wiederholt einen thätigen Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge gegeben, und es wird auch künftig diese Fürsorge von den Bedürfnissen derselben sich nicht abwenden.

§. 6.

Jeder gegründeten Beschwerde über Schmälerung der organisirten ehemaligen Kloster-Pfarreien in ihrem dotationsmässigen Einkommen soll die gebührende Abhilfe alsbald gewährt werden.

§. 7.

Die für die Emporbringung inländischer Heilbäder in dem Budget ausgesetzte Summe ist genau nach dem Bedürfnisse der im Staatseigenthume befindlichen derartigen Heilbäder bemessen. Unseren Ständen aber wird nicht entgehen, daß auch, abgesehen von der Unzulänglichkeit der etatisirten Mittel die Unterstützung einzelner, im Privatbesitze stehender Heilbäder bei der großen Gesammtzahl derselben und bei der Billigkeit des Anspruches auf gleichheitliche Berücksichtigung zu unabsehbaren Folgen hinführen müßte.

§. 8.

Wir haben vor, die geeigneten Anordnungen unverzüglich treffen zu lassen, damit die Herstellung wohl eingerichteter und vollkommen ausgestatteter Irren-Anstalten in einer dem wahren Bedürfnisse entsprechenden Zahl zunächst mittels Verwendung der hiefür bereits aus den Kreisfonds angesammelten Mittel in möglichst kurzer Zeitfrist bewerkstelligt werde.

§. 9.

Wir haben den Zustand der in Unserem Reiche bestehenden Straf- und Besserungs-

Digitized by Google

Anstalten stets mit besonderer Sorgfalt überwacht, und in denselben alle jene Einrichtungen treffen lassen, welche den hochwichtigen Zweck der sittlichen Besserung der Gefangenen zu fördern geeignet und ausführbar erschienen. Wir haben vor, eben diesem Gegenstande auch in Zukunft Unsere Obsorge zuzuwenden.

§. 10.

Unsere Kreisregierungen haben die Errichtung von Beschäftigungs-Anstalten für arbeitsfähige aber erwerblose Individuen, wo solche etwa noch nicht bestehen, und das Bedürfniß sich hervorthut, nach Maaßgabe der deßfalls längst bestehenden Vorschriften, und was die dießseits-rheinischen Regierungsbezirke betrifft, im Vollzuge der durch die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 26—31. gegebenen Bestimmungen, so lange jene Vorschriften und diese Bestimmungen in Kraft bestehen, fortan zu betreiben, und die deßfalls nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 11.

In so weit die für das Unterkommen und die Besserung entlassener Sträflinge und Correktionäre bereits bestehenden Anordnungen der Vervollkommnung bedürfen, haben Wir vor, auch künftig darauf Bedacht zu nehmen, und nicht minder den für diese Zwecke bereits gebildeten, wie den noch zu bildenden Vereinen die bisher schon zugewendete Unterstützung und Förderung fortzusetzen.

§. 12.

Den an Uns gebrachten Wunsch, es möge der nächsten Stände-Versammlung ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werden, welcher die Anstände zu beseitigen geeignet ist, die sich über die Anwendung des bei früheren oder künftigen Geschäften und Verbindlichkeiten bedungenen 24 fl.-Fußes zu dem gegenwärtigen gesetzlichen $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuße erheben können, werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

§. 13.

Wir finden Uns nicht bewogen, dem Antrage auf Interpretation des Stempelgesetzes von 1812 §. 3 lit. d. in der Weise: „daß nur von „jenen Erkenntnissen in Prozeßsachen, in welchen „die eine oder die andere Partei in eine bestimmte Geldsumme verurtheilt wurde, der Gradations-Stempel anzuwenden sey," zu willfahren.

§. 14.

Auf den Antrag, „daß die Aburtheilung „der Malz-Defraudationen in Iter Instanz den „königl. Oberaufschlagämtern abgenommen, und „den Distrikts-Polizeibehörden zugewiesen werden „möchte," vermögen Wir nicht einzugehen, sondern wollen es zur Zeit noch ferner bei den dießfallsigen mandatmäßigen Bestimmungen belassen.

§. 15.

Der Wunsch, es möchte den Landgemeinden die Waldstreu aus den k. Waldungen nach dem Maaße ihrer Berechtigung, und wo eine solche nicht besteht, in so weit als es für den nachhaltigen Holzbestand nicht schädlich ist, verabreicht werden, hat schon bisher in den auf diesen Gegenstand gerichteten Anordnungen der Regierungen jederzeit diejenige Berücksichtigung gefunden, welche mit den Grundsätzen einer geregelten Forstwirthschaft vereinbarlich ist.

Digitized by Google

§. 16.

Den Wunsch, daß eine Revision des Steuernachlaß-Gesetzes und der hierauf gefußten Instruktionen eintreten und dabei der Mißstand abgestellt werden möge, der darin liegt, daß den Schadens- und Ertragsberechnungen, insbesondere bei Hagelbeschädigungen und Mißwachs der hievon meistens ganz unabhängige Ertrag der Waldungen und Wiesen mit eingerechnet, und dadurch die Ermittlung der zur Begründung eines Nachlaßgesuches nothwendigen Schadensgröße in vielen Fällen vereitelt wird, werden Wir näherer Erwägung unterstellen.

2) Wünsche und Anträge zu dem besonderen Voranschlage der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines Regierungsbezirkes für Ein Jahr der V. Finanzperiode.

§. 17.

Wir werden das Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 einer umfassenden Revision unterstellen, und hiernach die geeigneten weiteren Vorlagen an Unsere Stände gelangen lassen.

§. 18.

Die durch die Errichtung neuer Schullehrer-Seminarien erwachsenden Ausgaben sind, seitdem die Ausscheidung der Kreisfonds von den Centralfonds besteht, stets aus den Mitteln des oder der betheiligten Regierungsbezirke in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschöpft und bestritten worden, ohne daß deshalb die Leistung neuer Zuschüsse aus den Centralfonds stattgefunden hätte. Wir vermögen daher auch nicht, bei dem pfälzischen Kreise eine Ausnahme hievon eintreten zu lassen.

§. 19.

Da der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Irrenhäuser, der Armenbeschäftigungs-Anstalten und der Anstalten für Unterstützungen der Armen und Waisen nach den Bestimmungen der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 26—36., 64., 83. und 84., dann des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. 8., schon früher den Centralfonds nicht obgelegen ist, das Gesetz vom 17. November 1837 aber lediglich die Aufgabe und den Zweck gehabt hat, zum Vollzuge des §. 3. des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828, die bis dahin von der Staatskasse bestrittenen und nach ihrer Natur zur Uebertragung auf die Regierungsbezirke geeigneten Ausgaben auszuscheiden, und den Kreisfonds zugleich die für solche bisher schon getragene Ausgaben unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds zu überweisen, so müssen Wir im Hinblicke auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Bedenken tragen, die Dotation solcher Anstalten auf die Centralfonds zu übernehmen.

§. 20.

Die Institute und Vereine für Unterricht und Pflege von Taubstummen haben die Fortdauer jener besonderen Fürsorge und Unterstützung mit Sicherheit zu erwarten, die Wir dem Schicksale dieser unglücklichen Menschenklasse zu allen Zeiten gewidmet haben.

§. 21.

Bei der Berathung des den technischen Unterricht betreffenden Antrages in der Kam-

Digitized by Google

mer der Abgeordneten ist bereits durch Unseren Kommissär in umfassender Erläuterung dargethan worden, daß dieser Unterricht keineswegs von der vorgezeichneten praktisch applikativen Richtung sich entfernt, sondern vielmehr gerade in dieser Richtung namhafte Fortschritte gemacht hat.

§. 22.

Die Wirksamkeit des nach Unserer Verordnung vom 16. Februar 1833 Art. 7. und 8., an den Gewerbsschulen gleichzeitig eingeführten landwirthschaftlichen Unterrichtes ist vielfachen Hindernissen begegnet, und es hat sich erwiesen, daß die Bildung praktischer, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsener Landwirthe an solchen Schulen, ohne einen eigenen auf den Zweck berechneten Wirthschaftsbetrieb nicht zu erreichen ist.

Wir werden daher die darüber bestehenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen.

§. 23.

Die von dem landwirthschaftlichen Vereine an Uns gebrachten Bitten haben sich jederzeit der sorgfältigsten Würdigung zu erfreuen gehabt; auch ist Uns nicht bekannt, daß von den äußeren Stellen und Behörden dem Vereine in seinem Wirken jene kräftige und thätige Förderung versagt worden wäre, die demselben nach Unserem längst ausgesprochenen Willen gewährt werden soll.

§. 24.

Den Güter-Arrondirungen sind, wo die Betheiligten über dieselben freiwillig sich einigen, durch die Verordnung vom 11. März 1805 und durch die Bestimmungen Unseres Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831, III. 60., bereits die wesentlichsten Förderungen und Erleichterungen gewährt.

Arrondirungen aber gegen den Willen der betheiligten Grundbesitzer mittels gesetzlicher Verfügungen durchzuführen, würde mit der dem Eigenthumsrechte gebührenden Achtung und nach der neuerlich gepflogenen auf die Gutachten sämmtlicher Stellen und Behörden der innern Verwaltung gestützten umfassenden und gründlichen Prüfung aller obwaltenden Verhältnisse, mit den öffentlichen Interessen und namentlich mit jenen der Landwirthschaft selbst nicht wohl zu vereinbaren seyn.

§. 25.

Die Einrichtung der zu Schleißheim bestehenden landwirthschaftlichen Central-Schule unterliegt bereits einer umfassenden und sorgfältigen Revision.

§. 26.

Unser Ministerium des Innern hat darüber zu wachen, damit die Straßen und Brücken im Verhältniß mit den dafür bestimmten Mitteln in einem dem Zwecke und der Wichtigkeit einer jeden einzelnen entsprechenden Zustande hergestellt und erhalten werden.

Wir glauben erwarten zu dürfen, daß die von Uns bewilligten außerordentlichen Zuschüsse bei zweckmäßiger Verwendung und thätiger Aufsicht zur vollständigen Erreichung des wichtigen Zweckes hinreichen werden.

§. 27.

Wo Straßen, die bis jetzt aus Distriktsmitteln erhalten worden sind, nach ihrer Natur und Zweckbestimmung in die Klasse der Staatsstraßen sich eignen, haben Wir vor, in jedem Falle in Erwägung zu ziehen, in wie fern die

Digitized by Google

Uebernahme derselben auf die Staatskasse nach dem Maaße der gegebenen Mittel stattzufinden habe. Auch werden Wir die zu der Durchführung einer vollständigen Eintheilung der schon bestehenden oder künftig noch anzulegenden Straßen in die vier Klassen: der Gemeindewege, Distrikts-, Kreis- und Staatsstraßen erforderlichen Maaßregeln in nähere Erwägung nehmen, und Unseren Ständen nach dem Ergebnisse die etwa nöthigen Vorlagen machen lassen. Wir vertrauen dabei zu Unseren Stellen und Behörden der inneren Verwaltung, daß dieselben den pünktlichen Vollzug der von Uns gegen Ueberlastung Unserer Unterthanen mit Distriktsumlagen erlassenen Anordnungen pflichtmäßig sich werden angelegen seyn lassen.

§. 28.

Die Abänderung der seit alter Zeit bestehenden Einrichtungen und Anordnungen bezüglich der Vergütung für die dem vaterländischen Militär auf Märschen zu leistende Verpflegung unterliegt sehr erheblichen Bedenken.

Was die Feststellung des Vergütungsregulativs für die Verpflegung der Truppen anderer Bundesstaaten auf dem Durchmarsche durch Bayern betrifft, so sind bei dem Abschlusse der desfallsigen Verträge Unsere Bestrebungen stets mit dem von den Ständen geäußerten Wunsche im Einklange gewesen.

B.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

§. 29.

Postwesen und Postgefälle.

Wir haben vor, wie bisher, so auch in Zukunft bei Unserem Postwesen fortwährend solche Einrichtungen ins Leben treten zu lassen, welche geeignet sind, diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Dienstes einer immer grösseren Vervollkommnung zuzuführen.

Das der Bestimmung und den Zwecken der Postanstalt entsprechende Ausmaaß der Tarife ist fortwährend ein Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit. Insbesondere werden auch die Tarife für Waaren und Geldsendungen jener genauen und alle Verhältnisse berücksichtigenden Prüfung unterstellt werden, welche diese Sache an sich schon erfordert.

Nicht minder haben Wir vor, bei den Verhandlungen mit den verschiedenen Postanstalten, wie bisher, so auch ferner den Bedacht nehmen zu lassen, damit der Postverbindung mit dem Auslande nach und nach ähnliche Erleichterungen zugewendet werden, wie der vaterländische Verkehr sich deren bereits durch Unsere Fürsorge zu erfreuen hat.

§. 30.

Zu den besonderen Staatsfonds.

Wir haben bereits angeordnet, daß die ärarialischen Reserve-Getraid-Magazine, aus welchen mit Unserer Bewilligung in jüngster Zeit zur Abhilfe des in mehreren Regierungsbezirken eingetretenen Nothstandes nicht unbedeutende Quantitäten abgegeben worden sind, durch gehörige Ergänzung auf den vollen frühern Bestand baldmöglichst zurückgeführt werden. —

Hiebei werden Wir, dem Wunsche der Stände entsprechend, nicht entstehen, geeignete Versuche darüber anstellen zu lassen, in wie fern die Aufbewahrung von Trockenmehl, in Kunstmühlen erzeugt, anstatt Getraide, an sich als ausführbar und überhaupt in getraidwirthschaftlicher Beziehung als zweckmäßig erachtet werden kann.

Digitized by Google

C.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 31.

Die Zwischenwahlen von Landraths-Candidaten betreffend.

Den wegen der Zwischenwahlen für die Landräthe an Uns gebrachten Antrag werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

§. 32.

Gutszertrümmerungen resp. die Abänderung des Ansässigmachungs-Gesetzes vom Jahre 1834 betreffend.

Ueber den Umfang, in welchem Gutszertrümmerungen vorkommen, und die Wirkung derselben auf den Wohlstand der Landbevölkerung und auf die Landwirthschaft werden Wir eine sorgfältige Untersuchung anordnen, und hiernächst in Erwägung ziehen, ob und wie weit die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Güterzertrümmerungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

Unser Ministerium des Innern hat übrigens darüber zu wachen, daß die zur Beseitigung von Mißbräuchen bestehenden Anordnungen, namentlich in Bezug auf die Mitwirkung von Unterhändlern bei Gutszertrümmerungen und auf den gewerbmäßigen Betrieb derselben strenge vollzogen werden.

§. 33.

Die Gewährung einer vollständigen Gesetzgebung betreffend.

Wir werden den Antrag der Stände, die Vorlegung eines allgemeinen, für das ganze Königreich geltenden bürgerlichen und Straf-Gesetzbuches, dann eines Merkantil- und Wechselrechtes betreffend, in nähere Erwägung nehmen, in so weit es unbeschadet der auf dem linken Rheinufer bestehenden eigenthümlichen Institutionen geschehen, und die ständische Berathungsform mit der Lösung dieser Aufgabe in Einklang gebracht werden kann.

§. 34.

Die Vorlage eines Gesetzes über Landeskultur betreffend.

Wir haben dem im Gesammtbeschlusse vom 10. Mai enthaltenen Antrage auf Vorlage einzelner, als besonders dringend anerkannter Gesetze zur Hebung der drückendsten Lasten der Landeskultur im Laufe der nun beendigten Ständeversammlung bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der Kürze der Zeit nicht willfahren können. Ob dieß aber, in welchen Beziehungen und auf welche Weise innerhalb der Gränzen der Verfassung mit Beachtung wohl erworbener Rechte und ohne der allgemeinen Civilgesetzgebung störend vorzugreifen, in der Folge geschehen möge? wollen Wir vorerst in nähere Erwägung ziehen.

§. 35.

Die Aufhebung des Lotto betreffend.

Der Aufhebung des Lotto steht die mangelnde Ermittlung eines ebenfalls indirekten, eben so viel eintragenden Surrogates entgegen.

§. 36.

Die Erlassung eines Wiesen-Kultur-Gesetzes betreffend.

Wir werden die Erlassung eines Wiesen-Kultur-Gesetzes in reife Ueberlegung nehmen lassen.

§. 37.

Die Hut- und Weiderechte betreffend.

Dem in dem Gesammtbeschlusse vom 13. Junius enthaltenen Antrage, noch während der nun

Digitized by Google

abgelaufenen Dauer der Ständeverſammlung einen Geſetzentwurf über die Hut- und Weiderechte vorlegen zu laſſen, haben Wir zumal bei ſchon weit vorgerückter Sitzungszeit nicht entſprechen können, übrigens aber den Gegenſtand zur näheren geſchäftsordnungsmäſſigen Inſtruirung Unſerem Miniſterium des Innern überwieſen, und behalten Uns das Weitere vor.

§. 38.

Die Berufungsſumme in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betreffend.

Den an Uns gebrachten Antrag in Betreff der Berufungsſumme in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten werden Wir in reife Erwägung nehmen.

§. 39.

Die Sparkaſſen betreffend.

Den Antrag der Stände, dahin zu wirken, daß mit den bereits beſtehenden oder noch in das Leben tretenden Sparkaſſen, Leih- und Hilfskaſſen verbunden, und daß dieſen alle jene Rechte und Befugniſſe beigelegt werden, deren ſich ähnliche im Königreiche bereits beſtehende öffentliche Anſtalten zu erfreuen haben, wollen Wir in reifliche Ueberlegung ziehen.

§. 40.

Die Bepflanzung der Staats-, Kreis- und Diſtriktsſtraſſen mit Bäumen betreffend.

Den Antrag auf Erlaſſung eines Geſetzes über die Verbindlichkeit zu den Baumpflanzungen an den Staats-, Kreis- und Diſtriktsſtraſſen werden Wir in nähere Ueberlegung ziehen. Die Behörden ſind bereits angewieſen, bei der auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung den Baumpflanzungen an den Straſſen und deren Unterhaltung zu gewährenden Förderung jeden nicht geſetzlichen Zwang zu vermeiden.

§. 41.

Den Wahlcenſus der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betreffend.

Wir tragen aus mehreren Gründen, und namentlich in Rückſicht auf Tit. X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde Bedenken, dem in dem Geſammtbeſchluſſe vom 5. Auguſt enthaltenen Antrage,

„Es wolle geſetzlich ausgeſprochen werden,
„daß in allen Verhältniſſen, welche durch
„die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde
„und ſpäterer Geſetze auf Grundſteuer-
„Simpla baſirt ſind, die durch das Grund-
„ſteuer-Geſetz vom 15. Auguſt 1828 geſetz-
„lich feſtgeſtellten Grundſteuer-Simpla in
„Anwendung zu kommen haben,"

Unſere Genehmigung zu ertheilen, werden aber dieſen Gegenſtand weiteren Berathungen unterwerfen.

V. Abſchnitt.

Beſchwerden.

Auf die Uns vorgelegten Beſchwerden eröffnen Wir, was folgt:

§. 1.

Die Beſchwerde des heil. Kreuz-Verblindniſſes zum guten Tode in München wegen verfaſſungswidriger Belaſtung mit Concurrenzbeiträgen zu fremden Zwecken betreffend.

Die von den Ständen an Uns gebrachte Beſchwerde des Senates des hl. Kreuz-Verbündniſſes zum guten Tode in München wegen angeblich verfaſſungswidriger Belaſtung mit Concurrenz-Bei-

Digitized by Google

trägen zu verschiedenen Kirchen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken werden Wir nach Bestimmung des Titl X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und darüber entscheiden lassen.

Wir müssen Anstand nehmen, in den bei dieser Veranlassung angeregten Wunsch einzugehen, „auszusprechen, daß das Vermögen der Bruder„schaften zu religiösen Zwecken unter den §§. 47. „ bis 49. der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde „nicht zu subsumiren sey, insofern sich dasselbe „nicht erweislich als Bestandtheil eines Kirchen-Vermögens darstellt," da derselbe einerseits der von Uns angeordneten förmlichen Entscheidung des gegebenen speziellen Falles vorgreift, und andererseits eine authentische Interpretation bezielt, wozu Wir Uns die Initiative in grundgesetzlicher Form nach Ermessen vorbehalten.

§. 2.

Die Beschwerde des Joseph Löwensteiner von Straubing wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes und Ausweisung aus der Stadt Straubing betreffend.

Wir werden die von den Ständen Uns vorgelegte Beschwerde des Joseph Löwensteiner wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürger-Rechtes in Straubing und durch Verweisung aus dieser Stadt nach Bestimmung des Titl X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und darüber entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, diesen Abschied

ertheilen, ist es Unserem Herzen Bedürfniß, einen Blick auf die Ergebnisse des nun geendeten, langen und mühevollen Landtages zurückzuwerfen.

Was Wir bei der Eröffnung dieses Landtages in der Rede vom Throne als sehnlichen Wunsch ausgesprochen:

„es möge dieser Landtag durch Vertrauen „sich auszeichnen, diese Freude Unserem „Herzen werden, das für Unser Volk schlägt,"

es ist in Erfüllung gekommen.

Der schöne Bund warmer landesväterlicher Liebe und sorgsam waltender Huld, dann der unverbrüchlichen Unterthanen-Treue und vertrauenden Anhänglichkeit, der in Bayern zu allen Zeiten, an guten wie an bösen Tagen, den angestammten Fürsten und sein geliebtes treues Volk vereint hat, ist erneuert und befestiget worden.

Das zu Stande gekommene Verfassungs-Verständniß hat die Gränzen der Königlichen und der ständischen Rechte, wo dieselben streitig geworden waren, auf dem Boden der Verfassung und in teutschem Sinne abgemarkt und durch die Beendung des Streites in der Eintracht der Regierung und der Standschaft dem Fortschreiten zum Bessern und dem Glücke des Vaterlandes eine sichere Gewähr bereitet. Mit Vertrauen haben die Stände auch die Mittel ohne alle Verkürzung bewilligt, welche Wir für die Bedürfnisse des Vaterlandes verfassungsmäßig in Anspruch genommen hatten, und hiedurch Unser landesväterliches Wollen und Wirken unterstützt.

Segenreich in ihren Wirkungen haben die Ergebnisse des Landtages zugleich eine Gesinnung beurkundet, die Unser Herz um so mehr mit Freude erfüllt, als all Unser Wollen und Streben nur dem Wohle Unseres geliebten Volkes zugewendet ist, und Wir in solcher Gesinnung die wirksamste

Digitized by Google

Förderung und den schönsten Lohn dieses Wollens und Strebens finden.

Und indem Wir nun zum Schlusse Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, über alles dieses und über den bethätigten unermüdeten Eifer in der Erfüllung ihres schönen, hochwichtigen Berufes Unsere volle Anerkennung aussprechen, ertheilen Wir denselben mit Freude die Versicherung Unserer besonderen landesväterlichen Huld und Gnade.

Gegeben Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der expedirende geheime Secretär

P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 8.

München, den 9. September 1843.

Inhalt.

Gesetz, die Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr. (Beilage I. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

die Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

In jenen Landestheilen von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen die Erhebung der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Haussteuern schon eingetreten ist und künftig eintreten wird, werden auch das Gewerbsteuer-Gesetz vom 15. April 1814 und das Familiensteuer-Gesetz vom 10. Dezember 1814, so wie die gesetzlichen Verordnungen

Digitized by Google

vom 8. Juni und 20. Juli 1807 über die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener (so weit diese letzteren zwei Verordnungen noch keine Gültigkeit haben) eingeführt, wogegen die bisherigen Gesetze über Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen (mit Ausnahme der in einigen Theilen des Regierungsbezirkes schon geltenden Verordnungen über die gedachten Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge) außer Wirkung, und dem gemäß die jetzt bestehenden Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen, vorbehaltlich aller grund- und gutsherrlichen, dann aller an Privaten, Corporationen und Stiftungen zu reichenden Abgaben-Leistungen außer Perception treten.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 9.

München, den 9. September 1843.

Inhalt.

Gesetz, die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn betreffend. (Beilage II. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Unsere Staatsschuldentilgungs-Kommission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrags von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungs-Kapital der durch einen Aktienverein zu erbauenden Eisenbahn von Ludwigshafen nach

Digitized by Google

Verbach, vom Tage der Vollendung und Eröffnung dieser Bahn gerechnet, auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren von demselben Tage an gerechnet, die Bahn unentgeldlich dem Staate heimzufallen hat.

Artikel II.

Die Mittel zu dem, Artikel I. bezeichneten Zwecke, werden im Falle und nach Maaßgabe des Bedarfs während der V. Finanzperiode aus den für die Eisenbahn-Bauten des Staats bestimmten Fonds geschöpft, und der hiezu gebildeten besondern Kasse überwiesen.

Für die späteren Finanzperioden werden diese Mittel durch das betreffende Budget bestimmt.

Artikel III.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-Ministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Reinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, den 9. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau betreffend. (Beilage III. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau in der Richtung über Bamberg, Nürnberg und Augsburg erbaut.

Die Bestimmung der Bahnlinie außer diesen Haupt-Richtungs-Linien bleibt der Regierung vorbehalten.

Artikel II.

Der Anschlag der Kosten hiefür, im Gesammtbetrage von ein und fünfzig Millionen und fünfmal hundert tausend Gulden darf, ohne vorgängige ständische Zustimmung nicht überschritten werden.

Digitized by Google

Artikel III.

Die bis zum Schlusse des Etats-Jahres $18\frac{45}{46}$ dazu erforderlichen Mittel werden entnommen:

a) aus den Erübrigungen der III. und IV. Finanzperiode, im Gesammtbetrage von 6,419,826 fl.,

b) aus dem jährlichen Betrage der in das Budget der V. Finanzperiode für den Eisenbahnbau eingesetzten Summe von 1,200,000 fl.,

c) aus dem Anlehen bis zum Maximal-Betrage von fünfzehn Millionen Gulden, welches die Staatsschuldentilgungs-Kommission in den nächstkommenden drei Jahren $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{47}$ und $18\frac{45}{48}$ nach Maaßgabe des Bedarfs und nach Befund der Umstände aufzunehmen ermächtiget wird.

Artikel IV.

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staats-Schuldentilgungs-Fond, insbesondere aber schon jetzt auf die, dem Eisenbahn-Baue von der Nordgränze bei Hof nach Lindau durch das Budget der V. Finanzperiode zugewiesene Dotation aus den laufenden Staats-Gefällen, dann auf die Rein-Einnahme aus den einzelnen, nach und nach zur Vollendung und Eröffnung gelangenden Abtheilungen der Eisenbahn versichert.

Artikel V.

Sobald zur Aufnahme eines Anlehens kraft der durch das gegenwärtige Gesetz ertheilten Ermächtigung geschritten wird, soll bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt eine eigene Kasse gebildet werden, welche alle auf die Verzinsung und Rückzahlung sämmtlicher Eisenbahn-Anlehen bezüglichen Geschäfte zu besorgen hat.

Artikel VI.

Der eben erwähnten Kasse (Art. V.) wird für die, im Laufe der nächsten drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{47}$ und $18\frac{45}{48}$ aufzunehmenden Anlehen, vorerst nur der zur Verzinsung nöthige Geldbedarf aus den im Art. III. lit. b) bezeichneten besonderen Mitteln zugewiesen; der Ueberrest aber zu dem Baue selbst verwendet.

Artikel VII.

Die Regierung wird diejenigen Straßen, welche die Verbindung entlegener Bezirke, theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen zu befördern geeignet sind, nach Befund, auf Staatskosten übernehmen oder erbauen.

Artikel VIII.

Vor Ablauf des Jahres $18\frac{45}{48}$ soll, auf den Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen, sowohl über den Gesammt-Betrag der, für die Vollendung des Eisenbahn-Baues von der Nordgränze bei Hof nach Lindau erforderlichen Kapitals-Aufnahme, als auch über die Bildung eines besonderen Amortisations-Fonds, auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Reinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 11.

München, den 9. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend. (Beilage IV. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Competenz des Kassationshofes der Pfalz als Revisionsgerichtes, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In den Fällen, in welchen der Kassationshof Aufhebung eines Erkenntnisses und Nothwendigkeit der Revision erkannt hat, soll er sodann die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil kassirt worden ist, gleichgestelltes Gericht verweisen.

Ausgenommen sind die Fälle, wo der Kassationshof

1) in seiner Eigenschaft als Revisionsgericht,

Digitized by Google

ohne einer weitern Instruction und Verhandlung zu bedürfen, im Stande ist, die Sache selbst auch materiell zu erledigen, oder

2) das Urtheil der Anklagekammer vernichtet.

Im erstern Falle hat der Kassationshof auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu erkennen; im letztern Falle hat derselbe die Attributionen der Anklagekammer immer selbst auszuüben und die Sache geeigneten Falles an die betreffenden Polizey- oder Zuchtpolizeygerichte oder an das Assisen- oder Spezialgericht zu weisen.

Artikel 2.

Ist das kassirte Urtheil von einem Senate des Appellationsgerichtes der Pfalz erlassen worden, so geschieht die Verweisung der Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache an den andern Senat, und die Mitglieder, welche zu dem kassirten Urtheile mitgewirkt haben, können zu der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht zugezogen werden.

In jenen Fällen, wo das Personal wegen gesetzlicher Verhinderung nicht ausreicht, um diesen Senat zu bilden, hat der Präsident des Appellationsgerichtes denselben durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Artikel 3.

Im Falle eines zweiten Rekurses in derselben Sache, unter denselben Parteien und aus denselben Gründen findet in Civilsachen und ebenso in Polizey- und Zuchtpolizeysachen eine neue Verweisung nach erfolgter Kassation nicht statt, sondern der Kassationshof hat auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu urtheilen.

Artikel 4.

In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten bleiben die dermal bestehenden Anordnungen in Betreff der Kassations- und Revisions-Instanz in Kraft.

Artikel 5.

Das gegenwärtige im Gesetzblatte und im pfälzischen Amtsblatte bekannt zu machende Gesetz soll sowohl in den künftig an den Kassationshof gelangenden, als auch in den jetzt schon anhängigen Rechtssachen zur Anwendung kommen.

Das Justiz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Reinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 12.

München, den 9. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, die Erhebung der Zoll-Gefälle in der V. Finanzperiode betr. (Beilage V. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

die Erhebung der Zoll-Gefälle in der V. Finanzperiode betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Zoll-Gefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarif mit Rücksicht auf

Digitized by Google

die dießfallsigen vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Reinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
J. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 13.

München, den 9. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode 18⅓. (Beilage VI. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode 18⅓.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben hinsichtlich der Erhebung der direkten Steuern für die sechs nächsten Verwaltungs-Jahre vom 1. Oktober 1843 bis letzten September 1849, auf den Antrag des Finanz-Ministeriums, nach Vernehmung des Staatsraths, mit dem Beirathe und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

An direkten Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. Oktober 1843 bis letzten September 1849 zu erheben:

a) In denjenigen Gebietstheilen, wo das Steuerprovisorium noch Gültigkeit hat, mit Einschluß des Regierungs-Bezirks von Oberbayern:

vier Simpla der Grundsteuer,

Digitized by Google

drei Simpla der Hausſteuer,
vier Simpla der Dominikalſteuer,
die ganze Gewerbſteuer nach den dießfalls beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen,
die Familienſteuer der erſten ſechs Klaſſen nach dem Geſetze vom 10. Dezember 1814, dann dieſelbe zu zehn Prozent aus den Gewerbſteuer-Anlagen von 9 fl. und darunter, und von zwanzig Prozent aus den Gewerbſteuer-Anlagen über 9 fl.

b) **Im Regierungs-Bezirk der Pfalz:**

73 (drei und ſiebzig) Prozent der Grundſteuer;
60½ (ſechzig ein halb) Prozent der Gewerbſteuer;
88 (acht und achtzig) Prozent der Perſonal- und Mobiliarſteuer;
die ganze Thür- und Fenſterſteuer.

c) **Im Regierungs-Bezirk von Unterfranken und Aſchaffenburg:**

77 (ſieben und ſiebzig) Prozent der Grundſteuer;
100 (einhundert) Prozent der Hausſteuer;
80 (achtzig) Prozent der Dominikalſteuer;
die Familien- und Gewerbſteuer nach dem bisherigen Fuße mit Rückſicht auf das hierüber erlaſſene beſondere Geſetz.

d) **In denjenigen Gebietstheilen, wo die definitive Grund- und Häuſerſteuer eingeführt iſt oder während der V. Finanz-Periode eingeführt wird,**
richtet ſich die Erhebung der Grundſteuer nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114. des Grundſteuer-Geſetzes betreffend. Die definitive Häuſerſteuer wird in jenen Gebietstheilen mit drei Simpla, die definitive Dominikalſteuer mit vier Simpla, die Gewerb- und Familienſteuer wie sub lit. a) erhoben.

e) **In ſämmtlichen Regierungs-Bezirken:**
Die den Staatsdienern und anderen Angeſtellten, dann den Quieszenten und Penſioniſten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge von ihren aus den Staatskaſſen fließenden Bezügen.

§. 2.

Es bleibt vorbehalten, den Weinbergsbeſitzern in denjenigen Diſtrikten von Unterfranken und Aſchaffenburg, in welchen das Steuer-Definitivum zur Zeit noch nicht eingeführt iſt, alljährlich und ſo lange, als dieſes nicht der Fall ſeyn wird, außerordentliche Steuernachläſſe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 20,000 fl. — kr. fortan aus dem Reichsreſervefonde geſchöpft werden.

§. 3.

Das Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Aſchaffenburg den 25. Auguſt 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Reinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, den 12. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern für die Jahre 18$\frac{43}{44}$, 18$\frac{44}{45}$ und 18$\frac{45}{46}$ betreffend. (Beilage VII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern für die Jahre 18$\frac{43}{44}$, 18$\frac{44}{45}$ und 18$\frac{45}{46}$ betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Oberbayern

für jedes der drei Jahre 18$\frac{43}{44}$, 18$\frac{44}{45}$ und 18$\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich

Digitized by Google

auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, den 12. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Niederbayern für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betreffend. (Beilage VIII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Niederbayern für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Niederbayern

für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und

Digitized by Google

$18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe oder ein Kreuzer vom Steuer-Gulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 16.

München, den 12. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betreffend. (Beilage IX. zum Abschiede für die Standeversammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke der

Pfalz

für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und

$18\frac{4}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf zwei und fünfzig und ein halbes Procent der Steuer-Principal-Summe;

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuer-Gulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 17.

München, den 12. September 1843.

Inhalt.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage X. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke

Oberpfalz und von Regensburg

für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

Digitized by Google

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Reinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, den 12. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberfranken für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betreffend. (Beilage XI. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberfranken für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Oberfranken

für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

Digitized by Google

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanz-Ministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, den 12. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken für die Jahre 18$\frac{43}{44}$, 18$\frac{44}{45}$ und 18$\frac{45}{46}$ betr. (Beilage XII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken für die Jahre 18$\frac{43}{44}$, 18$\frac{44}{45}$ und 18$\frac{45}{46}$ betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Mittelfranken

für jedes der drei Jahre 18$\frac{43}{44}$, 18$\frac{44}{45}$ und 18$\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

Digitized by Google

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der expedirende geheime Secretär

J. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 20.

München, den 12. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr. (Beilage XIII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Unterfranken und Aschaffenburg

für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

Digitized by Google

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Reinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Hersmer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 21.

München, den 12. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage XIV. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Schwaben und Neuburg

für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

Digitized by Google

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Reinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 22.

München, den 15. September 1843.

Inhalt:

General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages des Staats-Bedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode 1843/48 à Conto der Centralfonds. (Beilage XV. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

General-Uebersicht

des

voranschlägigen Betrages

des

Staats-Bedarfes

für

Ein Jahr der V. Finanzperiode 1843/48.

à Conto der Centralfonds.

Digitized by Google

Cap.	§.	Staats-Ausgaben.	Voranschlag für Ein Jahr der V. Finanzperiode. Partial	Total
			fl.	fl.
I.		Auf die Staatsschuld		8,746,294
II.		Etat des Königlichen Hauses und des Hofes.		
	1.	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	2,350,580	
	2.	Unterhalt des Kronprinzen, Königliche Hoheit	230,000	
	3.	Appanagen	485,000	
	4.	Wittwengehalte	104,720	
	5.	Pensionen à Conto heimgefallener Appanagen	34,657	
				3,204,957
III.		Etat des Königlichen Staatsrathes		72,000
IV.		Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs		46,500
V.		Etat des K. Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern		480,000
VI.		Etat des K. Justizministeriums		389,789
VII.		Etat des K. Ministeriums des Innern		888,638
VIII.		Gemeinschaftlicher Etat der K. Ministerien der Justiz, und des Innern, resp. der Landgerichte		57,902
IX.		Etat des K. Finanzministeriums		755,780
X.		Staats-Anstalten.		
	1.	Erziehung und Bildung	317,455	
	2.	Cultus { katholischer	1,092,347	
		Cultus { protestantischer	315,581	
	3.	Gesundheit	29,419	
	4.	Wohlthätigkeit	163,809	
	5.	Sicherheit	488,452	
	6.	Industrie und Kultur	129,000	
	7.	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	614,593	
	8.	Besondere Leistungen des Aerars an die Gemeinden	114,691	
	9.	Steuer-Kataster	600,000	
	10.	Münzanstalt	13,600	
				3,878,947
XI.		Zuschüsse an die Kreisfonds		3,920,845
XII.		Militär-Etat:		
	1.	Aktive Armee.		
		a. in Geld b. in Naturalien nach den Budget-Preisen	6,000,000	
	2.	Gendarmerie	638,976	
	3.	Topographisches Bureau	50,000	
	4.	Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Waisenfond	92,000	
	5.	Unterhaltung der Festung Landau	25,000	
	6.	Kosten der Militär-Kommission in Frankfurt	14,000	
	7.	Militär-Pensionen und Medaillen-Zulagen	500,000	
				7,319,976
XIII.		Landbau-Etat		126,065
XIV.		Pensionen der Wittwen und Waisen		448,714
XV.		Eisenbahnen		1,200,000
		Gesammt-Summe der Staatsausgaben		31,536,407
		Reichs-Reserve-Fond		500,000
		Gesammt-Summe		32,036,407

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.

Cap.	§.	Staats-Einnahmen.	Voranschlag für Ein Jahr der V. Finanzperiode Partial	Total
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.	fl.	fl.
I.		Direkte Staats-Auflagen.		
	1.	Grundsteuer	4,295,604	
	2.	Haus-, Thür- und Fenstersteuer	580,162	
	3.	Dominikalsteuer	342,631	
	4.	Gewerbsteuer	743,037	
	5.	Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer	352,324	
	6	Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge	47,496	
				6,361,254
II.		Indirekte Staats-Auflagen.		
	1.	Taxen	2,170,000	
	2.	Stempelgefälle	919,880	
	3.	Aufschlagsgefälle	5,290,000	
	4.	Zollgefälle	4,156,292	
				12,536,172
III.		Staats-Regalien und Anstalten.		
	1.	Salinen und Bergwerke	2,312,335	
	2.	Post	450,048	
	3.	Lotto	1,066,004	
	4.	Gesetz- und Regierungsblatt	14,564	
	5.	Uebrige Staatsregalien	16,291	
				3,859,242
IV.		Staats-Domänen.		
	1.	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	3,265,171	
	2.	Aus Oeconomien und Gewerben	250,097	
	3.	Lehen- grund- gerichts- zins- und zehentherrliche Gefälle	4,840,799	
	4.	Zinse aus Staats-Aktiv-Kapitalien	420,556	
				8,776,62
V.		Besondere Abgaben		64,82
VI.		Uebrige Einnahmen.		
	1.	Aerarial-Rente aus der Bank in Nürnberg	36,000	
	2.	Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000	
	3.	Erlös aus Mobiliarschaften	1,017	
	4.	Zufällige Einnahmen	1,273	
				138,29
		Summe A. Einnahme des laufenden Jahres	—	31,736,40
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre		
		Einnahme aus den Ausständen der IV. Finanzperiode, dann aus den in jedem Jahr sich ergebenden Ausständen der V. Finanzperiode	—	300.00
		Summe B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre	—	300,00
		Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen	—	32,036,40

Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 23.

München, den 15. September 1843.

Inhalt:

Nachtrag zu dem Budget für Ein Jahr der V. Finanzperiode 1843/44. (Beilage XVI. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Nachtrag

zu dem

Budget für Ein Jahr der V. Finanzperiode

$18\frac{43}{44}$.

Digitized by Google

Cap.	§.	Staats-Ausgaben.	Voranschlag für die V. Finanzperiode. Partial	Total
			fl.	fl.
XII.		**Militär-Etat.**		
		Kosten des Ausbaues der Festung Germersheim, laut Beilage II.	4,210,000	
				4,210,000
XV.		**Eisenbahnen.**	1,000,000	
		laut Beilage III.		1,000,000
X.		**Auf Staats-Anstalten und den Landbau Etat:**		
		Für Straßen- Wasser- und Landbauten	450,779	
				450,779
		Gesammt-Summe der Ausgaben	. .	5,660,779

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.

Digitized by Google

Cap.	§.	Staats-Einnahmen.	Voranschlag für die V. Finanzperiode. Partial	Total
			fl.	fl.
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		
		Gemäß der adnumerirten Berechnung (Nr. I.) beträgt der am Schlusse der IV. Finanzperiode von den Erübrigungen aus den Vorjahren für die V. Finanzperiode verwendbare Bestand .	5,660,779	5,660,779
		Gesammt-Summe der Einnahmen	. .	5,660,779

Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, den 20. September 1843.

Inhalt:

Uebersicht der Voranschläge der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanz-Periode 18$\frac{43}{49}$. (Beilage XVII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Uebersicht

der

Voranschläge der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds

für

nothwendige Zwecke

auf

Ein Jahr der V. Finanz-Periode

$18\frac{43}{49}$.

Digitized by Google

Cap.	§.	Positionen.	Oberbayern. fl.	kr.	pf.	Niederbayern. fl.	kr.	pf.	Pfalz. fl.	kr.	pf.
		A. Kreis-Lasten.									
		I. Abschnitt.									
		Nachlässe und Nichtwerthe									
		an der Grund-, Personal-, Mobiliar- ꝛc. Steuer . .	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—
		Summa des I. Abschnittes . .	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—
		II. Abschnitt.									
		Ausgaben auf die Verwaltung.									
I.		Etat des k. Justiz-Ministeriums:									
	1.	Appellationsgerichte, dann Wechsel- u. Handelsgerichte II. Instanz	58,428	45	—	47,329	15	—	31,382	43	—
	2.	Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz . . .	73,242	15	—	28,671	30	—	—	—	—
	3.	Bezirksgerichte	—	—	—	—	—	—	29,943	22	—
	4.	Friedensgerichte	—	—	—	—	—	—	37,361	12	—
	5.	Unterhaltung der Justizgebäude und Miethzinse . .	—	—	—	—	—	—	1,200	—	—
	6.	Ständige Bau-Ausgaben für Justizgebäude . . .	825	—	—	265	—	—	66	—	—
		Summa Cap. I. . .	132,496	—	—	76,265	45	—	99,953	17	—
II.		Etat des k. Ministeriums des Innern:									
	1.	Ausgaben auf den Landrath									
		a) Diäten und Reisekosten	1,184	—	—	1,300	—	—	1,340	—	—
		b) Regie	500	—	—	300	—	—	550	—	—
		Summa §. 1. . .	1,684	—	—	1,600	—	—	1,890	—	—
	2.	Ausgaben auf die Landkommissariate . .									
		a) Besoldungen	—	—	—	—	—	—	26,387	—	—
		b) Regie	—	—	—	—	—	—	20,577	—	—
		Summa §. 2. . .	—	—	—	—	—	—	46,964	—	—
		Hiezu „ §. 1. . .	1,684	—	—	1,600	—	—	1,890	—	—
		Summa Cap. II. .	1,684	—	—	1,600	—	—	48,854	—	—

Digitized by Google

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittelfranken.			Unterfranken und Aschaffenburg			Schwaben und Neuburg.			Partial-Summe.			Total-Summe.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—	4,200	—	
44,056	—	—	51,340	30	—	54,398	30	—	54,883	—	—	55,877	—	—	397,695	43	—			
37,886	30	—	35,681	—	—	70,297	—	—	56,043	30	—	49,094	28	—	350,916	13	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29,943	22	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37,361	12	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,200	—	—			
337	—	—	122	—	—	180	—	—	135	—	—	270	—	—	2,200	—	—			
82,279	30	—	87,143	30	—	124,875	30	—	111,061	30	—	105,241	28	—	819,316	30	—	819,316	30	
1,200	—	—	1,424	—	—	1,500	—	—	1,096	—	—	1,400	—	—	10,444	—	—			
500	—	—	500	—	—	500	—	—	500	—	—	400	—	—	3,750	—	—			
1,700	—	—	1,924	—	—	2,000	—	—	1,596	—	—	1,800	—	—	14,194	—	—	14,194	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,387	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,577	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46,964	—	—			
1,700	—	—	1,924	—	—	2,000	—	—	1,596	—	—	1,800	—	—	14,194	—	—			
1,700	—	—	1,924	—	—	2,000	—	—	1,596	—	—	1,800	—	—	61,158	—	—	61,158	—	

Digitized by Google

Positionen.	Oberbayern. fl.	kr.	pf.	Niederbayern. fl.	kr.	pf.	Pfalz. fl.	kr.	pf.
II. Abschnitt.									
Ausgaben auf die Verwaltung.									
Etat der Landgerichte, gemeinschaftlich zwischen dem k. Ministerium des Innern und dem k. Justizministerium:									
Besoldungen und Nebenbezüge									
a) der Landrichter	122,155	55	1	95,373	42	1	—	—	—
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	46,446	—	—	36,872	—	—	—	—	—
c) der Gerichtsdiener	35,308	—	—	25,570	—	—	—	—	—
Unständige Funktionsbezüge der Landrichter nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838. Art. III.	7,637	—	—	6,382	—	—	—	—	—
Regiekosten der Landgerichte									
a) für Büreau-Bedürfnisse, Diäten und Reisekosten, Postporto und Botenlöhne, Miethzinse für Amtslokalitäten und kleine Reparaturen	9,047	56	—	6,926	15	—	—	—	—
b) Taggebühren für Funktionäre zur Aushilfe in außerordentlichen Fällen, u. Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher	2,400	—	—	1,500	—	—	—	—	—
Ständige Bau-Ausgaben	993	31	—	608	18	—	—	—	—
Summa Cap. III.	223,988	22	1	173,232	15	1	—	—	—
Hiezu „ „ II.	1,684	—	—	1,600	—	—	48,854	—	—
„ „ „ I.	132,496	—	—	76,265	45	—	99,953	17	—
Summa des II. Abschnittes	358,168	22	1	251,098	—	1	148,807	17	—
III. Abschnitt.									
Etat der Staats-Anstalten in den Kreisen.									
Erziehung und Bildung:									
Studien-Anstalten	58,836	18	—	34,270	50	—	53,705	30	—

Digitized by Google

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittelfranken.			Unterfranken und Aschaffenburg			Schwaben und Neuburg.			Partial= Summe.			Total= Summe.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
89,411	10	—	97,966	40	2	96,270	18	3	118,137	35	—	105,555	9	1	724,870	31	—			
32,663	30	—	32,452	—	—	33,462	—	—	25,756	13	—	38,024	—	—	245,675	43	—			
23,193	30	—	22,063	30	—	22,670	30	—	30,891	—	—	27,888	—	—	187,584	30	—			
5,417	—	—	5,601	—	—	5,155	—	—	6,140	—	—	5,668	—	—	42,000	—	—			
6,445	45	1	8,239	14	1	7,249	45	3	9,007	13	—	7,557	22	—	54,473	31	1			
1,500	—	—	1,800	—	—	1,600	—	—	5,000	—	—	2,400	—	—	16,200	—	—			
602	19	—	575	—	—	614	50	3	650	36	—	1,100	—	—	5,144	34	3			
159,233	14	1	168,697	24	3	167,022	25	1	195,582	37	—	188,192	31	1	1,275,948	50	—	1,275,948	50	—
1,700	—	—	1,924	—	—	2,000	—	—	1,596	—	—	1,800	—	—	61,158	—	—	61,158	—	—
82,279	30	—	87,143	30	—	124,875	30	—	111,061	30	—	105,241	28	—	819,316	30	—	819,316	30	—
243,212	44	1	257,764	54	3	293,897	55	1	308,240	7	—	295,233	59	1	2,156,423	20	—	2,156,423	20	—
33,144	32	1	27,523	11	—	42,838	44	2	35,316	46	—	42,541	46	2	328,177	38	1			

Digitized by Google

Cap.	§.	Positionen.	Oberbayern. fl.	kr.	pf.	Niederbayern. fl.	kr.	pf.	Pfalz. fl.	kr.	pf.
		III. Abschnitt.									
		Etat der Staats-Anstalten in den Kreisen.									
I.		Erziehung und Bildung:									
	2.	Schullehrer-Seminarien	9,742	18	—	7,456	38	—	12,840	—	—
	3.	Teutsche Schulen, einschließlich des Anschlages der Dienstwohnungen und Dienstgründe	50,298	17	2	37,359	11	—	43,605	54	—
	4.	Stipendien für Studierende an Universitäten	—	—	—	—	—	—	2,600	—	—
	5.	Zur Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—
	6.	Beiträge für öffentliche Anstalten und Stiftungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7.	Unterhaltung der Gebäude	—	—	—	—	—	—	1,385	—	—
	8.	Neubauten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9.	Ständige Bau-Ausgaben	138	—	—	34	—	—	50	—	—
		Summa Cap. I.	119,014	53	2	79,120	39	—	116,686	24	—
II.		Auf Gesundheit:									
	1.	Stadtgerichtsärzte	976	30	—	1,684	30	—	—	—	—
	2.	Landgerichtsärzte	21,828	—	—	16,521	—	—	—	—	—
	3.	Cantonsärzte	—	—	—	—	—	—	15,764	—	—
	4.	Wundärzte	416	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.	Thierärzte	—	—	—	—	—	—	2,400	—	—
	6.	Hebammen, und in der Pfalz zum Hebammen-Unterricht	—	—	—	—	—	—	800	—	—
	7.	Epidemien und besondere Medizinalkosten	—	—	—	—	—	—	800	—	—
		Summa Cap. II.	23,220	30	—	18,205	30	—	19,764	—	—
III.		Auf Wohlthätigkeit:									
	1.	Kreis-Armen- und Irren-Anstalt in Frankenthal, einschließlich des Taubstummen-Unterrichts	—	—	—	—	—	—	51,000	—	—
	2.	Almosen außer der Anstalt	—	—	—	—	—	—	2,000	—	—

Digitized by Google

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittel-franken.			Unterfranken und Aschaffenburg			Schwaben und Neuburg.			Partial-			Total-		
															Summe.			Summe.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
5,314	52	3	10,118	48	1	12,199	30	—	12,066	37	—	10,683	45	—	80,422	29	—			
44,142	7	1	38,098	10	3	69,972	46	3	40,491	9	—	43,805	44	3	367,773	21	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,600	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—			
—	—	—	4,392	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,392	25	1			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,385	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
84	53	3	8	37	—	95	—	—	166	—	—	2	—	—	578	30	3			
82,686	26	—	80,141	12	1	125,106	1	1	88,040	32	—	97,033	16	1	787,829	24	1	787,829	24	1
1,200	—	—	1,534	30	—	2,200	—	—	1,500	—	—	1,784	30	—	10,880	—	—			
15,921	—	—	17,803	30	—	16,989	—	—	21,992	30	—	19,490	—	—	130,545	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,764	—	—			
—	—	—	447	30	—	—	—	—	2,120	8	2	—	—	—	2,983	38	2			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,400	—	—			
28	46	3	256	29	3	126	50	2	9	48	—	80	47	2	1,302	42	2			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—			
17,149	46	3	20,041	59	3	19,315	50	2	25,622	26	2	21,355	17	2	164,675	21	—	164,675	21	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51,000	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,000	—	—			

Digitized by Google

Positionen.	Oberbayern. fl.	kr.	pf.	Niederbayern. fl.	kr.	pf.	Pfalz. fl.	kr.	pf.
III. Abschnitt. **Etat der Staats-Anstalten.**									
Auf Wohlthätigkeit:									
Zum Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder	—	—	—	—	—	—	15,725	20	2
Auf die Verpflegung und den Transport der Heimatlosen	4,500	—	—	2,200	—	—	—	—	
Summa Cap. III.	4,500	—	—	2,200	—	—	68,725	20	2
Auf Sicherheit:									
Belohnungen für erlegte Raubthiere	—	—	—	—	—	—	150	—	—
Summa Cap. IV.	—	—	—	—	—	—	150	—	—
Auf Industrie und Cultur:									
Polytechnische Schulen	15,286	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	4,800	—	—	4,800	—	—	4,454	44	2
Diäten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—	200	—	—	200	—	—
Gestüt-Anstalt in Zweybrücken	—	—	—	—	—	—	7,000	—	—
Obstbaum-Schule in Speyer	—	—	—	—	—	—	600	—	—
Obstbaum-Plantage in Triesdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für Viehzucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Cap. V.	20,286	—	—	5,000	—	—	12,254	44	2
Ausgaben auf den Straßen- und Brückenbau:									
Auf die Administration	23,470	—	—	13,504	—	—	12,358	—	—
Auf die Unterhaltung:									
a) der Straßen	250,920	14	—	108,123	—	—	102,916	20	—
b) der Brücken									

Digitized by Google

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittelfranken.			Unterfranken und Aschaffenburg			Schwaben und Neuburg.			Partial-Summe.			Total-Summe.	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	k
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,725	20	2		
3,000	—	—	1,200	—	—	2,110	—	—	3,000	—	—	3,000	—	—	19,010	—	—		
3,000	—	—	1,200	—	—	2,110	—	—	3,000	—	—	3,000	—	—	87,735	20	2	87,735	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	
—	—	—	—	—	—	10,899	—	—	—	—	—	9,000	—	—	35,185	—	—		
4,825	—	—	4,800	—	—	3,625	—	—	4,700	—	—	4,800	—	—	36,804	44	2		
200	—	—	200	—	—	400	—	—	300	—	—	200	—	—	1,900	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,000	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—		
—	—	—	—	—	—	175	—	—	—	—	—	—	—	—	175	—	—		
—	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—		
5,025	—	—	5,000	—	—	15,899	—	—	5,000	—	—	14,000	—	—	82,464	44	2	82,464	
11,597	30	—	12,277	—	—	15,052	—	—	15,045	—	—	19,429	30	—	122,733	—	—		
91,546	—	—	66,868	—	—	107,815	—	—	89,301	26	—	129,167	—	—	1,006,657	—	—		

14

Digitized by Google

Positionen.	Oberbayern. fl.	kr.	pf.	Niederbayern. fl.	kr.	pf.	Pfalz. fl.	kr.	pf.
III. Abschnitt.									
Etat der Staats-Anstalten.									
Ausgaben auf den Strassen- und Brückenbau:									
Auf den Unterhalt der Bezirkswege	—	—	—	—	—	—	4,000	—	—
Auf die Rheindammbauten	—	—	—	—	—	—	5,000	—	—
Summa Cap. VI. .	274,390	14	—	121,627	—	—	124,274	20	—
Hiezu „ „ V. .	20,286	—	—	5,000	—	—	12,254	44	2
„ „ „ IV. .	—	—	—	—	—	—	150	—	—
„ „ „ III. .	4,500	—	—	2,200	—	—	68,725	20	2
„ „ „ II. .	23,220	30	—	18,205	30	—	19,764	—	—
„ „ „ I. .	119,014	53	2	79,120	39	—	116,686	24	—
Summa des III. Abschnittes .	441,411	37	2	226,153	9	—	341,854	49	—
IV. Abschnitt.									
Ausgaben auf den Landbau.									
Auf die Unterhaltung der Gebäude	70,893	—	—	19,754	—	—	1,150	—	—
Summa des IV. Abschnittes .	70,893	—	—	19,754	—	—	1,150	—	—
V. Abschnitt.									
Uebrige Ausgaben.									
Auf Verpflegung und Transport inländischer Truppen .	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—
Summa des V. Abschnittes .	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—

Digitized by Google

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittelfranken.			Unterfranken und Aschaffenburg			Schwaben und Neuburg.			Partial- Summe.			Total- Summe.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,000	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,000	—	—			
103,143	30	—	79,145	—	—	182,867	—	—	174,346	26	—	148,596	30	—	1,138,390	—	—	1,138,390	—	—
5,025	—	—	5,000	—	—	15,899	—	—	5,000	—	—	14,000	—	—	82 464	44	2	82,464	44	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—
3,000	—	—	1,200	—	—	2,110	—	—	3,000	—	—	3,000	—	—	87,735	20	2	87,735	20	2
17,149	46	3	20,041	59	3	19,315	50	2	25,622	26	2	21,355	17	2	164,675	21	—	164,675	21	—
82,686	26	—	80,141	12	1	125,106	1	1	88,040	32	—	97,033	16	1	787,829	24	1	787,829	24	1
211,004	42	3	185,528	12	—	345,297	51	3	226,009	24	2	283,985	3	3	2,261,244	50	1	2,261,244	50	1
25.390	—	—	13,252	—	—	29,683	—	—	19,325	—	—	38,854	—	—	218,301	—	—			
25,390	—	—	13,252	—	—	29,683	—	—	19,325	—	—	38,854	—	—	218,301	—	—	218,301	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—	2,500	—	—

Digitized by Google

Positionen.	Oberbayern.			Niederbayern.			Pfalz.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Zusammenstellung.									
I. Nachlässe und Nichtwerthe	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—
II. Auf die Verwaltung	358,168	22	1	251,098	—	1	148,807	17	—
III. Etat der Staats-Anstalten	441,411	37	2	226,153	9	—	341,854	49	—
IV. Ausgaben auf den Landbau	70,893	—	—	19,754	—	—	1,150	—	—
V. Uebrige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—
Gesammtsumme der Kreis-Lasten .	870,472	59	3	497,005	9	1	498,512	6	—

Digitized by Google

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittelfranken.			Unterfranken und Aschaffenburg			Schwaben und Neuburg.			Partial- Summe.			Total- Summe
fl.		pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—	4,200
243,212	44	1	257,764	54	3	293,897	55	1	308,240	7	—	295,233	59	1	2,156,423	20	—	2,156,423
211,004	42	3	185,528	12	—	345,297	51	3	226,009	24	2	283,985	3	3	2,261,244	50	1	2,261,244
25,390	—	—	13,252	—	—	29,683	—	—	19,325	—	—	38,854	—	—	218,301	—	—	218,301
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—	2,500
479,607	27	—	456,545	6	3	668,878	47	—	553,574	31	2	618,073	3	—	4,642,669	10	1	4,642,669

Digitized by Google

Positionen.	Oberbayern.			Niederbayern.			Pfalz.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
B. Deckungsmittel oder Kreis-Fonds.									
Allgemeine Schuldotation und Verbesserung derselben	105,105	—	—	72,125	—	—	—	—	—
Besondere fundations- und dotationsmäßige Reichnisse für Erziehung und Bildung	13,656	—	—	6,646	52	—	—	—	—
Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	4,191	—	—	2,413	—	—	550	—	—
Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse zum Gesammtbetrage der Kreislasten	677,161	35	3	378,426	56	1	7,601	—	—
Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	2,815	—	—	977	—	—	8,175	—	—
detto für den Unterhalt der in der IV. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	1,165	14	—	—	—	—	10,348	20	—
Besonderer Zuschuß aus den Centralfonds für die polytechnischen Schulen	15,286	—	—	—	—	—	—	—	—
Surrogat des Netto-Betrages der halben Thür- und Fenster-Steuer	—	—	—	—	—	—	15,390	10	2
Besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Rheindamm-Gräsereien in der Pfalz	—	—	—	—	—	—	23,248	—	—
Kreis-Umlage für die Jahre $18\frac{4}{4}$, $18\frac{4}{5}$ und $18\frac{4}{6}$, im Netto-Betrage nach $4\frac{1}{6}$ Prozent, in der Pfalz aber nach $52\frac{1}{2}$ Procent	50,793	10	—	36,416	21	—	433,199	35	2
Gesammtsumma der Kreis-Fonds	870,472	59	3	497,005	9	1	498,512	6	—

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk. von Abel.

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittelfranken.			Unterfranken und Aschaffenburg			Schwaben und Neuburg.			Partial-Summe.			Total-Summe.	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
65,442	2	—	66,858	5	3	88,792	4	—	53,140	—	—	91,137	48	1	542,600	—	—	542,600	—
17,147	52	2	13,164	46	—	35,342	38	1	34,363	28	1	5,652	1	—	125,973	38	—	125,973	38
1,486	—	—	1,996	—	—	2,432	—	—	2,223	—	—	2,675	—	—	18,266	—	—	18,266	—
367,601	37	2	337,507	21	1	490,678	34	3	399,306	37	1	460,475	31	3	3,118,759	14	2	3,118,759	14
—	—	—	899	—	—	6,786	—	—	19,059	—	—	2,945	—	—	41,656	—	—	41,656	—
—	—	—	8,045	—	—	—	—	—	5,032	26	—	823	—	—	25,414	—	—	25,414	—
—	—	—	—	—	—	8,500	—	—	—	—	—	9,000	—	—	32,786	—	—	32,786	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,390	10	2	15,390	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,248	—	—	23,248	—
27,929	55	—	28,074	53	3	36,347	30	—	40,450	—	—	45,364	42	—	698,576	7	1	698,576	7
479,607	27	—	456,545	6	3	668,878	47	—	553,574	31	2	618,073	3	—	4,642,669	10	1	4,642,669	10

Freiherr von Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz-Blatte vom Jahre 1843.

I. Stück.

Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr. S. 5 — 10.

II. Stück.

Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betr. S. 13 — 16.

III. Stück.

Gesetz vom 7. März 1843 über die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten. S. 17—20.

IV. Stück.

Gesetz vom 11. April 1843, die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastes in München betr. S. 21—24.

V. Stück

Gesetz vom 11. April 1843, die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundesfestungen von den Steuern betr. S. 25 — 28.

Digitized by Google

VI. Stück.

Gesetz vom 8. August 1843, die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung betr. S. 29—32.

VII. Stück.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 25. August 1843. S. 33 — 80.

VIII. Stück.

Gesetz, die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr. (Beilage I. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 81 — 84.

IX. Stück.

Gesetz, die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn betr. (Beilage II. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 85 — 88.

X. Stück.

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau betr. (Beilage III. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 89 — 92.

XI. Stück.

Gesetz, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betr. (Beilage IV. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 93 — 96.

XII. Stück.

Gesetz, die Erhebung der Zollgefälle in der V. Finanzperiode betr. (Beilage V. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 97 — 100.

XIII. Stück.

Gesetz über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode $18\frac{43}{47}$. (Beilage VI. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 101 — 104.

XIV. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage VII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 105 — 108.

Digitized by Google

XV. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Niederbayern für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage VIII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 109—112.

XVI. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage IX. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 113—116.

XVII. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage X. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 117—120.

XVIII. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberfranken für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage XI. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 121—124.

XIX. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage XII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 125—128.

XX. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage XIII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 129—132.

XXI. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage XIV. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 133—136.

XXII. Stück.

General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages des Staats-Bedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$ à Conto der Central-Fonds. (Beilage XV. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 137—142.

Digitized by Google

XXIII. Stück.

Nachtrag zu dem Budget für Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{45}$. (Beilage XVI. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 145 — 150.

XXIV. Stück.

Uebersicht der Voranschläge der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{45}$. (Beilage XVII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 153 — 182.

Digitized by Google

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetz-Blatte des Jahres 1843.

A.

Abgeordnete (zur Ständeversammlung). — Gesetz über die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung. S. 5 — 10. — Königl. allerh. Sanktion dieses Gesetzes. S. 34. §. 1.

Abschied. für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern, vom 25. Aug. 1843. S. 33 — 80.

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe. S. 34 — 45.

§. 1. Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. S. 34 — 35.

§. 2. Die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betr. S. 35.

§. 3. Die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten betr. S. 35 — 36.

Abschied.

§. 4. Die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr. S. 36.

§. 5. Die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundesfestungen von den Steuern betr. S. 36.

§. 6. Die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung betr. S. 36.

§. 7. Die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend. S. 37.

§. 8. Die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn betr. S. 37.

§. 9. Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten des Eisenbahnbaues von

Digitized by Google

Abſchied.

der Reichsgränze bei Hof nach Lindau betr. S. 38.

§. 10. Die Competenz des Kaſſationshofes für die Pfalz als Reviſions-Gerichtes betr. S. 38.

§. 11. Die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betr. S. 39.

§. 12. Die Zollverhältniſſe im Allgemeinen und für die Zukunft betr. S. 40 — 43.

§. 13. Die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode $18\frac{43}{47}$ betreffend. S. 44.

§. 14. Die beſonderen Geſetzentwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungsbezirke für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen betr. S. 45.

II. Abſchnitt.

Budget.

A.

Budget für die Centralfonds.

a. Staatsausgaben. S. 46 — 47.

b. Staatseinnahmen. S. 47 — 48.

B.

Nachtrag zum Budget der V. Finanzperiode. S. 48 — 49.

C.

Beſondere Voranſchläge der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 49.

D.

Anweiſungen à Conto etwaiger Ueberſchüſſe resp. Mehr-Einnahmen aus der IV. und in der V. Finanzperiode. S. 50 — 51.

E.

Wünſche und Anträge.

I. Wünſche und Anträge zum Centralfonds-Budget. S. 51 — 57.

Abſchied.

II. Wünſche und Anträge zu den Voranſchlägen der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 58 — 61.

III. Abſchnitt.

Nachweiſungen.

A. Verwendung der Staatseinnahmen. S. 61.

B. Stand der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt in den Jahren $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$ und $18\frac{40}{41}$. S. 61.

IV. Abſchnitt.

Wünſche und Anträge.

A. Wünſche und Anträge zum Budget, und zwar

1) zum Centralfonds-Budget. S. 62.

2) Wünſche und Anträge zu dem beſonderen Voranſchlage der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines Regierungsbezirkes für Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 67 — 71.

B. Wünſche und Anträge zu den Nachweiſungen. S. 71 — 72.

§. 29. Poſtweſen und Poſtgefälle. S. 71 — 72.

§. 30. Zu den beſonderen Staatsfonds. S. 72.

C. Beſondere Wünſche und Anträge. S. 73 — 76.

§. 31. Die Zwiſchenwahlen von Landraths-Candidaten betr. S. 73.

§. 32. Gutszertrümmerungen resp. die Abänderung des Anſäſſigmachungsgeſetzes vom Jahre 1834 betr. S. 73.

§. 33. Die Gewährung einer vollſtändigen Geſetzgebung betr. S. 73.

§. 34. Die Vorlage eines Geſetzes über Landeskultur betr. S. 74.

§. 35. Die Aufhebung des Lotto betr. S. 74.

Digitized by Google

Abschied.

§. 36. Die Erlassung eines Wiesenkultur-Gesetzes betr. S. 74.

§. 37. Die Hut- und Weiderechte betreffend. S. 74.

§. 38. Die Berufungssumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. S. 75.

§. 39. Die Sparkassen betr. S. 75.

§. 40. Die Bepflanzung der Staats-, Kreis- und Distriktsstrassen mit Bäumen betr. S. 75.

§. 41. Den Wahlcensus der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr. S. 76.

V. Abschnitt.

Beschwerden.

§. 1. Die Beschwerde des heil. Kreuzverbündnisses zum guten Tode in München wegen verfassungswidriger Belastung mit Concurrenzbeiträgen zu fremden Zwecken betr. S. 76 — 77.

§. 2. Die Beschwerde des Joseph Löwensteiner von Straubing wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes und Ausweisung aus der Stadt Straubing betr. S. 77.

Schluß. S. 77 — 80.

Amtsbürgschafts-Kapitalien (Dienstes-Cautionen). In baarem Gelde bei den Staatsschuldentilgungs-Kassen angelegte Amtsbürgschafts-Kapitalien unterliegen hinfort der Verzinsung von 3½ Prozent. S. 18 — 19.

Ansässigmachungs-Gesetz. Kgl. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede, die Gutszertrümmerungen resp. Abänderung des Ansässigmachungs-Gesetzes vom Jahre 1834 betr. S. 73. §. 32.

Anträge. Siehe: Wünsche und Anträge.

Armee. Etat für die Aktiv-Armee. Garantirung der Ansätze der Naturalien. S. 47. §. 6.

Ausscheidungs-Gesetz. Kgl. Erklärung, die Revision des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 betr. S. 67. §. 17.

B.

Baumpflanzung an den Straßen. Königl. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Erlassung eines Gesetzes über die Verbindlichkeit zu den Baumpflanzungen an den Staats-, Kreis- und Distriktsstrassen. S. 75 — 76. §. 40.

Baumwollengarn. Königl. Erklärung im Landtags-Abschiede auf den Wunsch der Stände bezüglich des Eingangszollsatzes von Baumwollgarn. S. 39. §. 11. 2).

Befestigungs-Werke. Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundesfestungen von den Steuern. S. 25 — 28.

Kgl. allerh. Sanktion des hierüber erlassenen Gesetzes. S. 36. §. 6.

Berufungssumme. (Berufungssumme in bürgerliche Rechtsstreitigkeiten). Hierauf bezügliche königl. Erklärung im Landtagsabschiede. S. 75. §. 38.

Beschäftigungs-Anstalten. K. allerh. Erklärung wegen Errichtung von Beschäftigungsanstalten für arbeitsfähige aber erwerbloſe Individuen. S. 65. §. 10.

Beschwerden. Königl. Eröffnung im Landtagsabschiede auf

1) die Beschwerde des heil. Kreuz-Verbündnisses zum guten Tode in München wegen verfassungswidriger Belastung von Concurrenzbeiträgen zu fremden Zwecken. S. 76 — 77. §. 1;

Digitized by Google

Beſchwerden.

2) die Beſchwerde des Joſeph Löwenſteiner von Straubing wegen Verletzung verfaſſungsmäſſiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes und Ausweiſung aus der Stadt Straubing. S. 77. §. 2.

Budget. (Siehe: II. Abſchnitt des Abſchiedes für die Ständeverſammlung).

Budget.

§. 1. Kgl. allerh. Erklärung über die den Ständen zur Prüfung vorgelegten Budgets

a. der General-Ueberſicht des voranſchlägigen Betrags des Staatsbedarfs für Ein Jahr der V. Finanzperiode à Conto der Centralfonds (Beil. XV. zum Abſchiede),

b. des Budgetnachtrages (Beil. XVI.),

c. der Ueberſicht der Voranſchläge der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode (Beil. XVII.)

hinſichtlich der denſelben zukommenden verbindenden Kraft. S. 45.

A.

Budget für die Centralfonds.

a. Staats-Ausgaben.
§§. 2. — 6. S. 46 — 47.

b. Staats-Einnahmen.
§. 7 und §. 8. S. 47 — 48.

B.

Nachtrag zum Budget der V. Finanzperiode.
§§. 9 — 11. S. 48 — 49.

C.

Beſondere Voranſchläge der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode. §. 12. S. 49.

Budget.

D.

Anweiſungen à Conto etwaiger Ueberſchüſſe resp. Mehr-Einnahmen aus der IV. und V. Finanzperiode.
§§. 13 — 18. S. 50 — 51.

E.

Königl. allerh. Beſchlüſſe auf die von den Ständen bezüglich des Budgets geäuſſerten, deſſen Ziffer berührende Wünſche und Anträge:

I. Wünſche und Anträge zum Centralfonds-Budget.
§§. 19 — 25. S. 51 — 58.

II. Wünſche und Anträge zu den Voranſchlägen der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode.
§§. 26 — 31. S. 58 — 61.

Budget-Nachtrag. Nachtrag zu dem Budget der V. Finanzperiode. Hierauf bezügliche Stelle im Landtagsabſchiede. S. 48. B.

Nachtrag zu dem Budget für Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$. (Beil. XVI. zum Abſchiede für die Ständeverſammlung). S. 145 — 150.

Bürgſchaft. Siehe: Bürgſchaftsleiſtungen.

Bürgſchaftsleiſtungen. Cautionen von Beamten können nicht mittelſt Bürgſchaftsleiſtung geſtellt werden. S. 35. §. 3.

Bundesfeſtungen, teutſche. Geſetz die Befreiung der Befeſtigungswerke und militäriſchen Gebäude der teutſchen Bundesfeſtungen von den Steuern betr. S. 25 — 28.

Kgl. allerh. Sanktion dieſes Geſetzes. S. 36. §. 5.

Digitized by Google

C.

Cautionen, Dienstes-Cautionen der Beamten. Leistung von Dienstes-Cautionen durch Hypotheken oder Bürgschaft ist unstatthaft. S. 35. §. 3.

Central-Fonds. General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages des Staats-Bedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode à Conto der Central-Fonds. S. 137—142.

Central-Fonds-Budget. a. Staats-Ausgaben. S. 46—47. §§. 2—6. b. Staats-Einnahmen. S. 47—48. §. 7—8.

Wünsche und Anträge zu dem Centralfonds-Budget. — Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärungen im Landtags-Abschiede. S. 51—58. I. §§. 19—25.

Civil-Liste. Gesetz, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr. S. 21—24.

Cultusgebäude. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Ermittlung und Feststellung der Baupflicht bei sämmtlichen Cultusgebäuden. S. 62. §. 2.

D.

Diäten- und Reisekosten. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede wegen Erhöhung des ordentlichen Reisekosten- nnd Diätenfonds der Kreisregierung, Kammer des Innern. S. 57. §. 23.

Dienstes-Cautionen. Gesetz über die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten. S. 17—20. Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 35. §. 3.

Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den von den Ständen zu obigem Gesetze gestellten Wunsch. S. 35. §. 3.

Dienstes- und Standesgehalt. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Ausscheidung des Dienstes- und Standesgehaltes der Staatsdiener. S. 56. §. 22.

Direkte Steuern. Gesetz, die Erhebung der direkten Steuern betr. S. 101—104. (Siehe auch Steuer-Erhebung.)

Durchgangs-Zölle. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der Regulirung der Durchgangszölle. S. 39. §. 11. 4) und 5).

E.

Eingangs-Abgaben. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den zu dem Gesetze über die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode in dem Gesammtbeschlusse gestellten Antrag der Stände, in Beziehung auf die Befreiung der Wagen der Reisenden und Lohnkutscher von der Eingangs-Abgabe. S. 39. §. 11. 1).

Eisenbahnwesen. Gesetz, die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn betr. S. 85—88.

Königl. Allerh. Erklärung auf den Antrag der Stände: daß der Regierung die Einlösung des Eigenthums dieser Bahn und ihrer Zugehörungen nach Ablauf der ersten 25 Jahre auf billige Grundsätze vorbehalten werde. S. 37. §. 8.

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau betr. S. 89—92.

Art. I. Hauptrichtung der Bahn. Die Bestimmung der Bahnlinie ausser der Hauptrichtung der Regierung vorbehalten. S. 90.

Digitized by Google

Eisenbahnwesen.
Art. II. Unüberschreitbarkeit des Kostenanschlages von 51 Millionen. S. 90.
Art. III. Entnehmung der Mittel bis zum Schlusse des Etatsjahres $18\frac{45}{46}$. S. 91.
Art. IV. Bezeichnung der Fonds, auf welche das aufzunehmende Anlehen versichert wird. S. 91.
Art. V. Bildung einer eigenen Kasse bei der K. Staatsschuldentilgungskommission, bei Aufnahme eines Anlehens. S. 91—92.
Art. VI. Bestimmung über die, dieser Kasse zuzuweisenden Geldbeträge. S. 92.
Art. VII. Bestimmung über diejenigen Strassen, welche die Verbindung entlegener Bezirke, theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen zu befördern geeignet sind. S. 92.
Art. VIII. Schlußbestimmungen. S. 92.
Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 38. §. 9.

Erziehung und Bildung. Königl. Allerh. Erklärung auf die von den Ständen mit den bezüglich der Erhöhung des Etats für Erziehung und Bildung gestellten, in Verbindung gebrachten Anträge. S. 60. §. 29.

Exclave Kaulsdorf. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der Zoll- und Handelsverhältnisse hinsichtlich der bayer. Exclave Kaulsdorf. S. 43. III.

F.

Festungsbau-Dotationskasse. Stand derselben in den Jahren $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$ u. $18\frac{40}{41}$.
Königl. Allerh. hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 61. B.

G.

Gehilfenfond. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der Gehilfenfonds der Kreisregierungen, Kammern des Innern. S. 57. §. 24.

General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages des Staats-Bedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{44}$ à Conto der Centralfonds. (Beilage XV. zum Abschiede für die Ständeversammlung) S. 137—142.

Gesetzgebung, vollständige. Königl. Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Vorlegung eines allgemeinen, für das ganze Königreich geltenden bürgerlichen und Strafgesetzbuches, dann eines Merkantil- und Wechselrechtes. S. 73. §. 33.

Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen (im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.)
Königl. Allerh. Sanction des Gesetzes über die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg. S. 37. §. 7.

Gesetz, die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr. (Beilage I. zum Abschiede für die Ständeversammlung) S. 81—84.
Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den von den Ständen zu obigem Gesetze ausgesprochenen Wunsch. S. 37. §. 7.

Göthe's Sammlungen. Gesetz über die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar. S. 13—16. Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 35. §. 2.
Königl. allerhöchste Erklärung auf den von den Ständen obigem Gesetze beigefügten Wunsch. S. 35. §. 2.

Güter-Arrondirungen. Königl. Allerh.

Digitized by Google

Erklärung bezüglich der Arrondirung von Gütern. S. 69. §. 24.

Gutszertrümmerungen. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Gutszertrümmerungen, resp. Abänderung des Ansässigmachungsgesetzes vom Jahre 1834. S. 73. §. 32.

H.

Häusersteuer-Gesetz. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Revision des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828. S. 44. §. 13. 2).

Handels-Verträge. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände wegen Abschließung von Verträgen mit den überseeischen Staaten. S. 43. III. 2).

Handschuhe, lederne. Siehe: Lederne Handschuhe.

Heilbäder. Königl. Erklärung wegen Emporbringung und Unterstützung von Heilbädern. S. 64. §. 7.

Siehe auch unter „Landbauten und Heilbäder."

Hut- und Weiderechte. Königl. Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfes über Hut- und Weiderechte. S. 74—75. §. 37.

Hypotheken. Dienstes-Cautionen von Beamten können nicht durch Unterstellung von Hypotheken geleistet werden. S. 35. §. 3.

J.

Indirekte Abgaben. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede, die Erhebung der indirekten Abgaben betr. S. 47—48. §. 8.

Industrie und Kultur. Aufferordentlicher Zuschuß aus den Einnahme-Ueberschüssen der V. Finanzperiode für Industrie und Kultur. S. 50—51. §. 16. a).

Irren-Anstalten. Königl. Erklärung wegen Herstellung wohleingerichteter und vollkommen ausgestatteter Irren-Anstalten. S. 64. §. 8.

Königl. Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände: die Dotation von Irrenhäusern und Armenanstalten auf die Centralfonds zu übernehmen. S. 68. §. 19.

K.

Kammer der Abgeordneten. Gesetz, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr. S. 5—10.

Kassations-Denkschriften. Königl. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände bezüglich einer theilweisen Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmung über die Hinterlegung der Kassations-Denkschriften. S. 38. §. 10. Absatz 2.

Kassationshof (für die Pfalz als Revisionsgericht). Gesetz, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betr. (Beilage IV. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 93—96.

Gesetzliche Bestimmung, wenn die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil kassirt worden, gleichgestelltes Gericht zu verweisen. Art. I. S. 94.

Ausnahmen von obiger Bestimmung. Art. I. S. 94—95.

Gesetz. Bestimmung, wenn das kassirte Urtheil von einem Senate des Appellationsgerichts der Pfalz erlassen worden. Art. II. S. 95—96.

Digitized by Google

Kassationshof.
Gesetzliche Bestimmung im Falle eines zweiten Rekurses. Art. III. S. 96.
Fernere Gültigkeit aller durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten Anordnungen in Betreff der Kassations- und Revisions-Instanz. §. 4. S. 96.
Bestimmung über Anwendung dieses Gesetzes. S. 96. §. 5.
Königl. allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 38. §. 10.
Königl. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände, welcher eine theilweise Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmung über die Hinterlegung der Kassations-Denkschriften bezweckt. S. 38. §. 10.
Königl. allerhöchste Erklärung auf den weiteren Antrag, die Berufung mehrerer der pfälzischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung praktisch kundiger Mitglieder an den Kassationshof betr. S. 38. §. 10.
Kaulsdorf, bayerische Erclave. (Siehe Erclave Kaulsdorf.)
Kirchengemeinden. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Bildung eigener Kirchgemeinden. S. 63. §. 4.
Kreisfonds. (Siehe Kreislasten und Kreisfonds.)
Kreislasten und Kreisfonds. Besondere Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 49. C.
Wünsche und Anträge zu den Voranschlägen der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode. Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärungen und Bescheide. S. 58 — 61. §. 26—31.

Kreislasten und Kreisfonds.
Wünsche und Anträge zu dem besonderen Voranschlage der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines Regierungsbezirkes für Ein Jahr der V. Finanzperiode. Siehe Abschied für die Ständeversammlung S. 67—71. §§. 17 — 71.
Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke. Uebersicht der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$. (XVII. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 153—182.
Kreis-Umlagen. Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $28\frac{45}{46}$ betr. (Beilage VII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 105—108.
Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke Niederbayern für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage VIII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 109—112.
Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$. betr. (Beilage IX. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 113—116.
Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr. (Beilage X. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 117—120.
Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke Oberfranken für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und

Digitized by Google

Kreis-Umlagen.
18$\frac{45}{46}$ betr.. (Beilage XI. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 121—124.
Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken für die Jahre 18$\frac{43}{44}$, 18$\frac{44}{45}$ und 18$\frac{45}{46}$ betr. (Beilage XII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 125—128.
Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre 18$\frac{43}{44}$, 18$\frac{44}{45}$ und 18$\frac{45}{46}$ betr. (Beilage XIII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 129—132.
Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für die Jahre 18$\frac{43}{44}$, 18$\frac{44}{45}$ und 18$\frac{45}{46}$ betr. (Beilage XIV. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 133—136.
Königl. allerhöchste Sanction vorbezeichneter Gesetze. S. 45. §. 14.
(Siehe auch: „Maximum der Kreis-Umlagen.")
Kultur. Außerordentlicher Zuschuß aus den Einnahme-Ueberschüssen der V. Finanzperiode für Industrie und Kultur. S. 50—51. §. 16. a)

L.

Landbauten und Heilbäder. Außerordentlicher Zuschuß aus den Einnahme-Ueberschüssen der V. Finanzperiode für Landbauten und Heilbäder. S. 50—51. §. 16. c)
Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände:
„Es wolle gesetzlich ausgesprochen wer„den, daß in allen Verhältnissen, welche „durch die Bestimmungen der Verfas„sungs-Urkunde und spätere Gesetze auf „Grundsteuer-Simpla basirt sind, die „durch das Grundsteuer-Gesetz vom „15. August 1828 gesetzlich festgestell„ten Grundsteuer-Simpla in Anwen„dung zu kommen haben." S. 76. §. 41.
Landeskultur. Antrag der Stände und hierauf bezügliche Königl. Erklärung auf Vorlage von einzelnen Gesetzen zur Hebung der drückendsten Lasten der Landeskultur. S. 74. §. 34.
Landgerichte. Königl. allerhöchste Entschliessungen auf die ständischen Anträge bezüglich der Erhöhung der Etats der Landgerichte à Conto der Kreisfonds. S. 58 bis 60. §. 28. Siehe auch §. 19. S. 53 und 54. Zu b). —
Landraths-Candidaten. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen der Zwischenwahlen von Landraths-Candidaten. S. 73. §. 31.
Landtagsabschied. Siehe: Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.
Landwirthschaftliche Central-Schule zu Schleißheim. Hierauf bezügliche allerhöchste K. Erklärung im Landtagsabschiede. S. 70. §. 25.
Lederne Handschuhe. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der Fabrikation lederner Handschuhe. S. 39. §. 11. 2)
Leinen-Industrie. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede hinsichtlich der Leinen-Industrie. S. 39—40. §. 11. 6).
Lotto. Unstatthaftigkeit der Aufhebung des Lotto wegen mangelnder Ermittlung eines ebenfalls indirekten, ebensoviel eintragenden Surrogates. S. 74. §. 35.
Ludwigs-Kanal. Siehe Abschied für die

Digitized by Google

Ständeverſammlung: Poſtulat für den Ludwigs-Kanal. S. 51. §. 17.

Ludwigshafen-Berbacher Eiſenbahn. Königl. allerhöchſte Sanction des Geſetzes wegen Uebernahme einer Zinſengewährſchaft für die Ludwigshafen-Berbacher Eiſenbahn. S. 37. §. 8.

Geſetz, die Uebernahme einer Zinſengewährſchaft für die Ludwigshafen-Berbacher Eiſenbahn betr. (Beilage II. zum Abſchiede für die Ständeverſammlung.) S. 85—88.

Art. I. Gewährleiſtung eines jährlichen Zinsertrags von Vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungs-Kapital der durch einen Actien-Verein zu erbauenden Eiſenbahn. S. 86.

Art. II. Schöpfung der Mittel zu dem bezeichneten Zwecke. S. 86—87.

Art. III. Vollzugsbeſtimmung. S. 88.

M.

Malz-Defraudationen. Die Aburtheilung von Malz-Defraudationen in I. Inſtanz ſteht auch ferner den Oberaufſchlags-Aemtern zu. S. 66. §. 14.

Maximum der Kreis-Umlagen. Unüberſchreitbares Maximum der Kreis-Umlagen für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$.

I. im Regierungsbezirke Oberbayern
- a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten. S. 107;
- b) zur Deckung der fakultativen zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben. S. 108.

II. im Regierungsbezirke Niederbayern
- a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten. S. 111.
- b) zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben. S. 112.

III. im Regierungsbezirke der Pfalz
- a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten. S. 114—115;
- b) zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben. S. 115—116.

IV. im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg
- a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten. S. 119.
- b) zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben. S. 119—120.

V. im Regierungsbezirke Oberfranken
- a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten. S. 123.
- b) zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben. S. 123—124.

VI. im Regierungsbezirke Mittelfranken
- a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten. S. 127.
- b) zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben. S. 127—128.

VII. im Regierungsbezirke Unterfranken und Aſchaffenburg
- a) zur Deckung der nothwendigen, geſetz-

Digitized by Google

Maximum ꝛc.
lich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten. S. 131.
b) zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben. S. 131 — 132.
VIII. im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg
a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten. S. 135.
b) zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben. S. 135 — 136.
Mehr-Einnahmen. (Siehe Ueberſchüſſe.)
Militäriſche Gebäude. Geſetz, die Befreiung der Befeſtigungswerke und militäriſchen Gebäude der teutſchen Bundesfeſtungen von den Steuern betr. S. 25 — 28. Königl. allerhöchſte Sanction dieſes Geſetzes. S. 36. §. 5.
Mittelfranken. Geſetzlich unüberſchreitbares Maximum der Kreis-Umlagen im Regierungsbezirke Mittelfranken für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$. S. 126—128.

N.

Nachtrag zu dem Budget. (Siehe Budget-Nachtrag.)
Nachweiſungen. Königl. Erklärung im Landtagsabſchiede bezüglich der
A. Verwendung der Staats-Einnahmen §. 1. S. 61.
B. Stand der Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt in den Jahren $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$ und $18\frac{40}{41}$. §. 2. S. 61.
Wünſche und Anträge zu den Nachweiſungen. Poſtweſen und Poſtgefälle S. 71 — 72. §. 29.
Zu den beſonderen Staatsfonds S. 72. §. 30,
Nebenbeamte. (Landgerichts-Nebenbeamte.) Königl. Allerh. Erklärung im Landtags-Abſchiede wegen Anſtellung zweiter Nebenbeamten an Landgerichten in Unterfranken und Aſchaffenburg. S. 52. b) und S. 53. zu b)
Netto-Averſalzuſchuß der Staatskaſſe an die Kreisfonds. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabſchiede auf den Antrag der Stände, den allgemeinen Netto-Averſal-Zuſchuß der Staatskaſſe an die 7 ältern Kreiſe zur ausreichenden Deckung der etatiſirten Laſten derſelben, zu erhöhen. S. 60. §. 31.
Niederbayern. Geſetzlich feſtgeſtelltes unüberſchreitbares Maximum der Kreisumlagen im Regierungsbezirke Niederbayern für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$. S. 110 — 112.
Nothwendige Zwecke. Ueberſicht der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$. S. 153 — 182.

O.

Oberbayern. Geſetzlich unüberſchreitbares Maximum der in dem Regierungsbezirke von Oberbayern für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen. S. 106—108.
Oberfranken. Geſetzlich unüberſchreitbares Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberfranken für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$. S. 122 — 124.
Oberpfalz und Regensburg. Geſetzlich unüberſchreitbares Maximum der Kreisum-

Digitized by Google

lagen im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für jedes der drei Jahre 18$\frac{43}{44}$, 18$\frac{44}{45}$ und 18$\frac{45}{46}$. S. 118 — 120.

P.

Palast-Bau. Gesetz, die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastbaues in München betr. S. 21 — 24.

Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 36. §. 4.

Pensions-Amortisations-Kasse. Stand derselben in den Jahren 18$\frac{38}{39}$, 18$\frac{39}{40}$ und 18$\frac{4?}{4?}$. Königl. Allerh. hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 61. B.

Personal-Staatsauflagen. Siehe Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen.

Pfalz.

Königl. Allerh. Sanction des Gesetzes, die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn betreffend. S. 37. §. 8.

Hierauf bezügliches Gesetz. S. 85 — 88.

Gesetz, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend. (Beilage IV. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 93 — 96.

Königl. Sanction dieses Gesetzes. S. 38. §. 10.

Königl. Entscheidung auf die von den Ständen bei Gelegenheit dieses Gesetzes an den Thron gebrachten Anträge. S. 38. §. 10.

Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen in der Pfalz für jedes der drei Jahre 18$\frac{43}{44}$, 18$\frac{44}{45}$ und 18$\frac{45}{46}$. S. 114—116.

Pfarrpfründen, katholische und protestantische. Königl. Erklärung wegen Erhöhung des Ertrages aller gering dotirten kathol. und protest. Pfarrpfründen. S. 63. §. 3.

Postwesen und Postgefälle. Königl. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich des Postwesens. S. 71 — 72. §. 29.

Q.

Quiescierungen. Siehe Ruhestands-Versetzung.

R.

Regie. Königl. Allerh. Erklärung wegen Festsetzung der Regie für die einzelnen Gerichte, und wegen der für außerordentliche Bedürfnisse bestehenden Reserven. S. 58. §. 26.

Regiegelder. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Erhöhung der Regiegelder bei den Kreis-, Justiz- und Verwaltungsstellen. S. 58. §. 27.

Reisekosten und Diäten. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Revision der Verordnung vom 29. Dezember 1836 über Reisekosten und Diäten. S. 57. §. 23.

Reserve-Getraid-Magazine, ärarialische. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Ergänzung der ärarialischen Getreid-Magazine auf den vollen Bestand, dann wegen Anstellung von Versuchen in Aufbewahrung von Trockenmehl. S. 72. §. 30.

Ruhestands-Versetzungen (dienstunfähig gewordener Staatsdiener.) Königl. Allerh. hierauf bezügliche Erklärung im Landtags-Abschiede. S. 55 — 56. §. 21.

S.

Säkularfeier der Universität Erlangen. Gesetz über die Deckung des außerordentli-

Digitized by Google

chen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung. S. 29 — 32.

Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 36. §. 6.

Schifffahrt. Königl. Erklärung im Landtags-Abschiede auf den Wunsch der Stände bezüglich der Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen und Strömen, welche das Gebiet des teutschen Bundes oder verschiedener Zollvereinsstaaten durchziehen. S. 43. III. 1).

Schulbedürfnisse. Siehe Schulhausbauten und Schulbedürfnisse.

Schuldotation. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede wegen beantragter Erhöhung der bisher verabreichten allgemeinen Schuldotation. S. 54 zu C.

Schulhausbauten und sonstige Schulbedürfnisse. Siehe Abschied für die Ständeversammlung S. 50 — 51. §. 16; S. 53. c); S. 54 — 55 zu c).

Schwaben und Neuburg. Gesetzlich unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$. S. 134 — 136.

Sparkassen. Königl. Allerh. Erklärung auf den Antrag der Stände, mit den bereits bestehenden oder noch ins Leben tretenden Sparkassen Leih- und Hilfskassen zu verbinden. S. 75. §. 39.

Staatsausgaben. Jährliche Durchschnitts-Summe der sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst mit Einschluß des Reichs-Reservefonds. S. 46. §. 2.

Staats-Bedarf. Generalübersicht des voranschlägigen Betrages des Staats-Bedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{47}{48}$ à Conto der Centralfonds. S. 137—142.

Staats-Einnahmen. Betrag der für die Staatsausgaben für Ein Jahr der V. Finanzperiode festgesetzten voranschlägigen Einnahmensumme. S. 47. b) §. 7.

Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$ und $18\frac{40}{41}$. S. 61. A. §. 1.

Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt. Stand derselben in den Jahren $18\frac{38}{39}$, $18\frac{39}{40}$ u. $18\frac{40}{41}$. — Königl. Allerh. hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 61. B.

Stände-Versammlung. Gesetz über die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung. S. 5 — 10.

Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 34. §. 1.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 25. August 1843. S. 33 — 80.

Ständisches Archivariat. Königl. Allerh. Erklärung auf den Antrag der Stände, dem ständischen Archivar eine Summe von 600 fl. für Aufnahme von Gehilfen zur Verfügung zu stellen. S. 62. §. 1.

Standesgehalt. Siehe Dienstes- und Standesgehalt.

Statistik von Bayern. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände wegen Herstellung und Veröffentlichung einer möglichst genauen Statistik von Bayern. III. S. 43. 4).

Digitized by Google

Stempelgesetz. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Interpretation des Stempelgesetzes von 1812 §. 3. lit. d. S. 66. §. 13.

Steuerbefreiung. Gesetz, die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundesfestungen von den Steuern betr. S. 25 — 28.

Steuer-Erhebung. Gesetz über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode 1844/49. (Beilage VI. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 101 — 104.

§. 1. Betrag der für jedes der sechs Jahre vom 1. Oktober 1843 bis letzten September 1849 zu erhebenden direkten Steuern

a) in denjenigen Gebietstheilen, wo das Steuerprovisorium noch Gültigkeit hat, mit Einschluß des Regierungsbezirks von Oberbayern: S. 102 — 103.

b) im Regierungsbezirk der Pfalz S. 103.

c) im Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg. S. 103.

d) In denjenigen Gebietstheilen, wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist, oder während der V. Finanzperiode eingeführt wird. S. 103 — 104.

e) In sämmtlichen Regierungsbezirken. S. 104.

§. 2. Vorbehalt wegen der den Weinbergbesitzern in denjenigen Distrikten von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen das Steuerdefinitivum zur Zeit noch nicht

Steuer-Erhebung.
eingeführt ist, zu bewilligenden außerordentlichen Steuernachlässe. S. 104.

Königl. Allerh. Sanction obigen Gesetzes. S. 44. §. 13.

Königl. Erklärung im Landtagsabschiede auf die hiebei gestellten Anträge

1) wegen Verwendung der sich noch etwa ergebenden Ueberschüsse aus der V. Finanzperiode zum Dienste der Eisenbahn von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau innerhalb der im Gesetze über diesen Eisenbahnbau festgesetzten Maximalsumme. S. 44

2) wegen Revision des Häusersteuergesetzes. S. 44.

Königl. Erklärung über die Erhebung der in den Staats-Einnahmen begriffenen
direkten Steuern,
der Zollgefälle und
übrigen indirekten Abgaben.
S. 47 — 48. §. 8.

Steuer-Nachlaß-Gesetz. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände wegen Revision des Steuernachlaß-Gesetzes und der hierauf gefaßten Instructionen. S. 67. §. 16.

Sträflinge und Correctionäre. Königl. Erklärung im Abschiede für die Stände-Versammlung hinsichtlich der bestehenden Anordnungen für das Unterkommen und die Besserung entlassener Sträflinge und Correctionäre. S. 65. §. 11.

Straf- und Besserungs-Anstalten. Königl. Allerh. Erklärung im Landtags-Abschiede bezüglich der in Bayern bestehenden Straf- und Besserungsanstalten. S. 64 — 65. §. 9.

Digitized by Google

Straſſen. Königl. Allerh. Erklärung wegen Durchführung einer vollſtändigen Eintheilung der ſchon beſtehenden oder künftig anzulegenden Straſſen in die vier Klaſſen: der Gemeindewege, Diſtrikts-, Kreis- und Staatsſtraſſen. S. 70 — 71. §. 27.

Straſſen- und Waſſerbauten. Auſſerordentlicher Zuſchuß aus den Einnahme-Ueberſchüſſen der V. Finanzperiode für Straſſen- und Waſſerbauten. S. 50 — 51. §. 16. b).

Studien-Anſtalten und Teutſche Schulen. Auſſerordentlicher Zuſchuß aus den Ueberſchüſſen der V. Finanzperiode für Schulhausbauten und ſonſtige Schulbedürfniſſe. S. 50 — 51. §. 16. d).

Weitere Erhöhung dieſes auſſerordentlichen Zuſchuſſes à Conto der etwaigen Mehr-Einnahmen der V. Finanzperiode. S. 53. c).

Königl. Erklärungen im Landtagsabſchiede auf die hierauf bezüglichen Wünſche und Anträge. S. 54 — 55. zu c).

T.

Taubſtumme. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabſchiede, den Unterricht und die Pflege von Taubſtummen betr. S. 68. §. 20.

Teutſche Schulen. Siehe hierauf bezügliche Stellen im Abſchiede für die Ständeverſammlung. S. 50—51. §. 16; S. 53. c); S. 54—55. Zu c).

Teutſche Bundesfeſtungen. Siehe Bundesfeſtungen.

Trockenmehl. Königl. Erklärung im Landtagsabſchiede wegen Aufbewahrung von Trockenmehl, in Kunſtmühlen erzeugt, ſtatt Getraide. S. 72. §. 30.

Truppen-Verpflegung. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabſchiede wegen Vergütung der Verpflegung von vaterländiſchem Militär auf Märſchen, und wegen Feſtſtellung des Vergütungs-Regulativs für Bundestruppen auf dem Durchmarſche durch Bayern. S. 71. §. 28.

U.

Ueberſchüſſe. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabſchied auf den Antrag der Stände: „daß die nach vollſtändiger Deckung der budgetmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfniſſe und der von Seiner Majeſtät dem Könige genehmigten Wünſche und Anträge ſich etwa noch ergebenden Ueberſchüſſe der V. Finanzperiode zum Dienſte der Eiſenbahn von der Reichsgränze bei Hof bis Lindau innerhalb der in dem Geſetz über dieſen Eiſenbahnbau feſtgeſetzten Maximalſumme verwendet werden ſollen.“ S. 44. §. 13. 1).

Anweiſungen à Conto etwaiger Ueberſchüſſe resp. Mehreinnahmen aus der IV. und in der V. Finanzperiode. Landtagsabſchied S. 50—51. §§. 13—18.

Ueberſichten. Generalüberſicht des voranſchlägigen Betrages des Staatsbedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{46}$ à Conto der Centralfonds. (Beilage XV. zum Abſchiede für die Ständeverſammlung) S. 137—142.

Ueberſicht der Voranſchläge der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{46}$. (Beilage XVII. zum Abſchied für die Ständeverſammlung) S. 153—182.

Univerſitäten. Deckung des auſſerordent-

Digitized by Google

lichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung. S. 29.

Bewilligung eines besonderen Zuschusses für die Bedürfnisse der Landes-Universitäten. — Abschied für die Ständeversammlung S. 52. a), dann hierauf bezügliche Allerh. Erklärung. S. 53. zu a).

Unterfranken und Aschaffenburg. Gesetz, die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr. (Beilage I. zum Abschiede für die Ständeversamml.) S. 81—84.

Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 37. §. 7.

Königl. Allerh. Erklärung auf den zu diesem Gesetze von den Ständen gestellten Wunsch. S. 37.

Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$. S. 130—132.

Unterhändler. Unterhändler bei Gutszertrümmerungen. — Hierauf bezügliche Königl. Erklärung im Landtagsabschiede. S. 73. §. 32.

Unterricht, technischer. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände bezüglich des technischen Unterrichts. S. 68. §. 21.

V.

Vereins-Zolltarif. Erhebung der Zollgefälle im Laufe der V. Finanzperiode nach dem bestehenden Vereinszolltarif mit Rücksicht auf die dießfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte. S. 48. §. 8.

Vergütungs-Regulativ. Königl. Erklärung wegen Feststellung des Vergütungs-Regulativs für die Verpflegung der Truppen anderer Bundesstaaten auf dem Durchmarsche durch Bayern. S. 71. §. 28.

Verträge (Handelsverträge). Siehe Landtagsabschied. S. 40—43. §. 12. „Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr." — Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Abschließung von Verträgen mit den überseeischen Staaten. S. 43. III. 2). Siehe auch unter „Zollverhältnisse."

Verzinsung von Dienstescautionen. Siehe Dienstes-Cautionen.

Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds. Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode von $18\frac{43}{46}$. (Beilage VII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 153—182.

Wünsche und Anträge zu dem besonderen Voranschlage der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines Regierungsbezirkes für Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 67—71. §. 17—28.

W.

Wahlcensus der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. Siehe „Landeigenthümer" ꝛc.

Waldstreu. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Verabreichung von Waldstreu aus den k. Waldungen an die Landgemeinden. S. 66. §. 15.

Wasserbauten. Siehe Straßen- und Wasserbauten.

Wechselrecht. Merkantil- und Wechselrecht. —

Digitized by Google

Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Vorlage eines allgemeinen, für das ganze Königreich geltenden bürgerlichen u. Strafgesetzbuches, dann eines Merkantil- und Wechselrechtes. S. 73. §. 33.

Wiesen-Kultur-Gesetz. Königl. Erklärung wegen Erlassung eines Wiesenkultur-Gesetzes. S. 74. §. 36.

Wünsche und Anträge. Königl. Allerh. Erklärungen und Entscheidungen im Landtagsabschiede auf die von den Ständen gestellten Wünsche und Anträge, und zwar:

I. Bei den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe:

Königl. Erklärung auf den von den Ständen zu dem Gesetze über die Erwerbung ꝛc. des Wohnhauses Göthe's beigefügten Wunsch. S. 35. §. 2.

Königl. Allerh. Erklärung auf den, bei Veranlassung des Gesetzes über die Dienstescautionen an Seine Majestät gebrachten Wunsch. S. 35. §. 3.

Königl. Allerh. Erklärung auf den bei dem Gesetze über die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen in Unterfranken und Aschaffenburg von den Ständen gestellten Wunsch. S. 37. §. 7.

Königl. Allerh. Erklärung auf den von den Ständen dem Gesetze über die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn beigefügten Wunsch. S. 37. §. 8.

Königl. Allerh. Erklärung auf die von den Ständen zu dem Gesetze „über die Competenz des Kassationshofes als Revisionsgerichtes" gestellten Anträge. S. 38. §. 10.

Wünsche und Anträge.

Königl. Allerh. Erklärung auf die bei dem Gesetze über die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode, und zu den Vorlagen über die Zollverhältnisse von den Ständen gefaßten Gesammtbeschlüsse und gestellten Wünsche. S. 42—43. B.

Königl. Allerh. Erklärung auf die bei dem Gesetze über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode $18\frac{4}{45}$ von den Ständen gestellten beiden Anträge. S. 44. §. 13. 1) und 2). —

II. Königl. Allerh. Beschlüsse auf die von den Ständen bezüglich des Budgets geäußerten, dessen Ziffer berührende Wünsche und Anträge:

I. Wünsche und Anträge zum Centralfonds-Budget. S. 31—57. §§. 19—25.

II. Wünsche und Anträge zu den Voranschlägen der Kreislasten u. Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 58—61. §§. 26—31.

III. Königl. Allerh. Beschlüsse auf die von den Ständen vorgelegten Wünsche und Anträge, insoweit dieselben nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe und das Budget ihre Erledigung gefunden.

A. Wünsche und Anträge zum Budget:

1) zum Centralfonds-Budget. S. 62—67. §§. 1—16.

2) Wünsche und Anträge zu dem beson-

Digitized by Google

Wünsche und Anträge.
deren Voranschläge der Kreislasten u. Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines Regierungsbezirkes für Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 67—71. §§. 17—28.

B. Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

§. 29. Postwesen und Postgefälle. S. 71.
§. 30. Zu den besonderen Staatsfonds. S. 72.

C. Besondere Wünsche und Anträge.

§. 31. Zwischenwahlen von Landraths-Candidaten betr. S. 73.
§. 32. Gutszertrümmerungen, resp. Abänderung des Ansässigmachungsgesetzes vom Jahre 1834 betr. S. 73.
§. 33. Die Gewährung einer vollständigen Gesetzgebung betr. S. 73—74.
§. 34. Die Vorlage eines Gesetzes über Landeskultur betr. S. 74.
§. 35. Die Aufhebung des Lotto betr. S. 74.
§. 36. Die Erlassung eines Wiesenkultur-Gesetzes betr. S. 74.
§. 37. Die Hut- und Weiderechte betr. S. 74—75.
§. 38. Die Berufungssumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. S. 75.
§. 39. Die Sparkassen betr. S. 75.
§. 40. Die Bepflanzung der Staats- Kreis- und Distriktsstrassen mit Bäumen betr. S. 75—76.
§. 41. Den Wahlcensus der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr. S. 76.

Z.

Zinsen-Gewährschaft. Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn. Gesetz hierüber. S. 85—88.

Zoll-Gefälle. Gesetz, die Erhebung der Zoll-Gefälle in der V. Finanzperiode betr. (Beilage V. zum Abschiede für die Ständeversammlung) S. 97—100.

Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 39. §. 11. in principio.

Königl. Allerh. Erklärung auf die in dem Gesammtbeschlusse über obiges Gesetz von den Kammern gestellten Anträge:

1) in Beziehung auf die Befreiung der Wagen der Reisenden und Lohnkutscher von der Eingangsabgabe. S. 39. §. 11.
2) bezüglich des Wunsches, den Eingangszollsatz für Baumwollengarn betr. S. 39. §. 11.
3) die Fabrikation lederner Handschuhe betr. S. 39. §. 11.
4) und 5) die Regulirung der Durchgangszölle auf den verschiedenen Strassenstrecken betr. S. 39. §. 11.
6) die Leinen-Industrie betr. S. 39—40. §. 11.

Erhebung der Zollgefälle nach dem bestehenden Vereinszolltarif mit Rücksicht auf die dießfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte. Abschied für die Ständeversammlung S. 47—48. §. 8.

Zollverein. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände, wegen Erweiterung des teutschen Zollvereins. S. 43. 3). —

Zollverhältnisse. Siehe hierüber Landtagsabschied: „Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr." S. 40—44. §. 12.

Königl. Allerh. Erklärung auf die im

Digitized by Google

Zollverhältnisse.
Gesammtbeschlusse von den Kammern ausgedrückten Wünsche:

1) wegen der Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen und Strömen, welche das Gebiet des teutschen Bundes oder verschiedener Zollvereinsstaaten durchziehen. S. 43.

2) wegen Abschließung von Verträgen mit den überseeischen Staaten. S. 43.

3) wegen Erweiterung des teutschen Zollvereins. S. 43.

4) wegen Herstellung und Veröffentlichung einer möglichst genauen Statistik von Bayern. S. 43.

Gesetz, die Erhebung der Zollgefälle in der V. Finanzperiode betr. S. 97—99.

Zollwesen. Siehe Zollverhältnisse.

Zwischenwahlen. Gesetz über die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. S. 5—10.

Königl. Allerh. Erklärung auf den Antrag der Stände wegen der Zwischenwahlen von Landraths-Candidaten. S. 73. §. 31.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

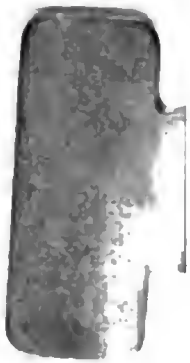

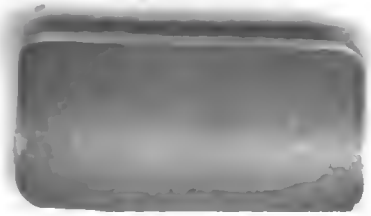

240

Digitized by Google

Digitized by Google